



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der SPD

**Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des
Passivrauchens in Schleswig-Holstein**

Drucksache 17/863

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Bundesländer haben durch den Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten am 13.12.2006 den Auftrag erhalten, bis März 2007 gesetzliche und administrative Regelungen für einen umfassenden Nichtraucherschutz zu entwickeln. Es wurde eine Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes (BMELV und BMG) eingerichtet. Ausgehend von den Ergebnissen des „Nichtrauchergipfels“ ist das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) erarbeitet worden und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Am 30.07.2008 gab das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerden von zwei Gaststättenbetreibern und einer Diskothekenbetreiberin, die sich gegen Bestimmungen der Nichtraucherschutzgesetze von Baden-Württemberg und Berlin wendeten, statt. Das BVerfG stellte in seinem Urteil fest, dass die angegriffenen Regelungen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung verletzen. Um für die Betreiber kleinerer Gaststätten existentielle Nachteile zu vermeiden, hat das BVerfG deshalb bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung die in den Nichtraucherschutzgesetzen bereits vorgesehenen Ausnahmen um eine weitere zugunsten der Eckkneipen erweitert. In Schleswig-Holstein ist die Entscheidung des BVerfG durch das am 26.04.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens umgesetzt worden.

Einige Bundesländer sehen eine Berichtspflicht in ihrem Nichtraucherschutzgesetz vor, die im schleswig-holsteinischen Gesetz nicht verankert wurde. Nach dem fast dreijährigen Bestehen des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein ist eine Evaluation der Umsetzung auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um bundesweit einheitliche Standards und einem konsequenten Nichtraucherschutz dringend erforderlich. Dabei stehen neben der Umsetzung des Gesetzes in der Gastronomie vor allem Erkenntnisse um den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung, besonders von Kindern und Jugendlichen, im Vordergrund.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Gesundheitsgefährdung durch Rauchen ist mittlerweile weitestgehend unbestritten und hat ihren Niederschlag auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden. Mittlerweile haben auch gewachsene wissenschaftliche Erkenntnisse die gesundheitlichen Gefährdungen durch Passivrauchen vielfach belegt. In der Folge wurde seit etwa 2005 der Ruf nach einer gesetzlichen Schutzregelung laut. Nachdem sich der Bund aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken außerstande sah, das zunächst angestrebte Ziel eines bundeseinheitlichen Nichtraucherschutzgesetzes zu realisieren, legte die Landesregierung im Juni 2007 einen Gesetzentwurf vor, der weitgehend dem von der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2007 formulierten Konsens entsprach. Schleswig-Holstein war von Beginn an bestrebt, die gesetzliche Regelung in enger Abstimmung mit seinen norddeutschen Nachbarländern zu treffen. Nach dem parlamentarischen Verfahren mit umfangreicher Anhörung trat schließlich das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am 01. Januar 2008 in Kraft.

Während Rauchverbote bis dahin nur in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen waren, erfolgte durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ein Paradigmenwechsel. Für viele Bereiche des öffentlichen Lebens gilt nunmehr grund-

sätzlich ein Rauchverbot, das nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise gelockert werden darf.

Gegenstand der öffentlichen Diskussionen waren vor allem die Ausnahmetatbestände. Diese weitestgehend auf die Rauchverbotsregelungen in der Gastronomie verengte öffentliche und politische Diskussion fand ihre Entsprechung in der Rechtssprechung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen ausdrücklich zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern gezählt, denen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in der Wertordnung des Grundgesetzes ein hohes Gewicht zukommt. Der Gesetzgeber dürfe sich somit sogar für ein Konzept des Nichtraucherschutzes entscheiden, das einer möglichst großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens Priorität gibt, er dürfe daher sogar ein striktes und ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten verhängen. Zugleich hat das Gericht dem Gesetzgeber aber einen weiten Ermessensspielraum zur Berücksichtigung anderer Aspekte eingeräumt. Soweit kein absoluter, sondern ein durch Ausnahmetatbestände ergänzter Schutz normiert werde, sei darauf zu achten, dass durch die Regelungen keine verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichheiten entstünden. Nach erneuter und umfassender Diskussion erfolgte im parlamentarischen Verfahren eine Novellierung des Gesetzes, die die wesentlichen Eckpunkte beibehielt und sie in einigen Punkten ergänzte - so z. B. durch die umfassendere Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens trat am 29. Mai 2009 in Kraft.

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens erfasst eine Fülle sehr unterschiedlicher Regelungsbereiche. Soweit möglich wurden die dort bestehenden Definitionen und Vorgaben bei der Normierung des Rauchverbots übernommen. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsbereiche ist der Vollzug des Gesetzes durch die Normierung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bestimmt. Statt einer Zuweisung der Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten an eine Vielzahl von jeweils fachlich denkbaren Behörden oder gar der Schaffung einer besonderen Behörde mit neuem Personal, wurde diese Aufgabe zusätzlich den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Damit ist eine breite und ausgewogene Wahrnehmung sichergestellt, zumal sich in zentralen Bereichen wie der Gastronomie Synergien mit bereits bestehenden Aufgaben der Ordnungsbehörden ergeben. Diese eher zurückhaltende Art der behördlichen Durchsetzung des Gesetzes war bewusst gewollt, da die Verwirklichung des Vorrangs von Nichtrauchen gegenüber dem Rauchen von der Landesregierung als ein gesamtgesellschaftlicher Prozess angesehen wird, der eher durch Bewusstseinsbildung als durch Repression erreicht werden soll.

Die Fragestellerin stellt zutreffend fest, dass eine Berichtspflicht nicht im Gesetz verankert wurde. Auch einen Berichtsauftrag in anderer Weise hat die Landesregierung nicht erhalten. Haushaltsmittel für eine Evaluation wurden demnach nicht eingestellt. Es fehlt insofern an einer vorbereitenden Datengrundlage und gutachterlichen Vorarbeiten, die für eine umfassendere Beantwortung einiger Fragen erforderlich wären. Weitgehend müssen daher die Fragen anhand der verfügbaren allgemeinen bzw. lückenhaften Daten und Schätzungen beantwortet werden. Zu vielen Fragestellungen ist die Landesregierung zudem auf Antworten aus der kommunalen Vollzugsebene angewiesen.

A. Allgemeine Situation in Schleswig-Holstein

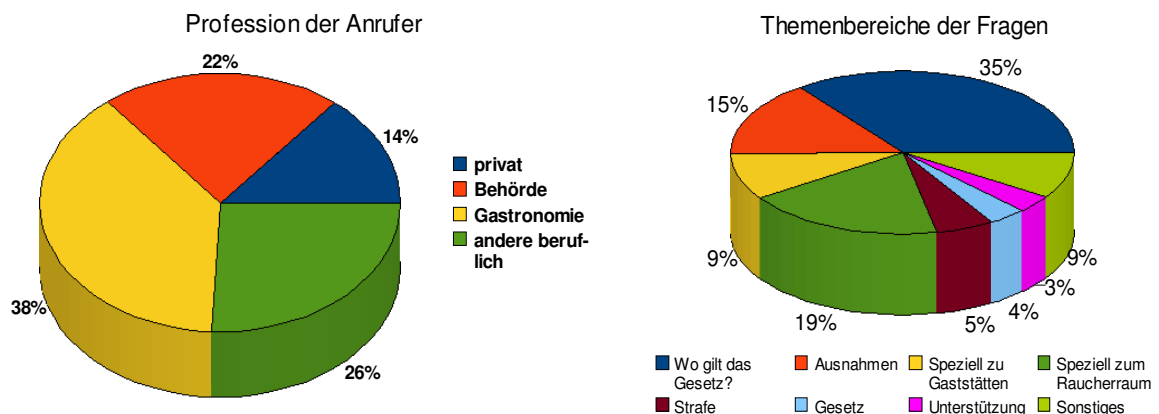
1. Welche Erfahrung hat die Landesregierung mit der Einführung und Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Während der Einführungsphase wurden auf den Internetseiten der Landesregierung, der Landesstelle für Suchtfragen in Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) und des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung (IFT-Nord) der Gesetzestext, allgemeine Informationen zum Gesetz und zu seiner Philosophie, Hinweise auf Ausstiegsangebote sowie „Häufig gestellte Fragen“ und deren Beantwortung eingestellt.

Flankierend wurde vom 12. Dezember 2007 bis zum 14. März 2008 bei der LSSH eine Telefonhotline eingerichtet, die von 636 Personen, das sind durchschnittlich 10 Zugriffe pro Arbeitstag, genutzt wurde. Allein bei der LSSH gab es in diesem Zeitraum 508 Zugriffe auf die Internetseite, somit durchschnittlich 5,5 Besuche pro Wochentag. Der größte Anteil der Hotline-Nutzer stammte mit 38 % aus dem Bereich der Gastronomie, ein knappes Viertel der Anrufe wurde durch Behördenangehörige getätigt und 14 % der Nutzer riefen privat an. Knapp 2/3 der Anrufer waren Männer.

Insgesamt wurden 867 Fragen gestellt und dokumentiert. In 90 % der Fälle konnte die Frage vollständig beantwortet werden. In den meisten Fällen (35 %) berührten die Fragen den Geltungsbereich des Gesetzes. 19 % der Fragen wurden speziell zum Raucherraum gestellt, 15 % galten dem Thema der Ausnahmen, 9 % wurden direkt zu Gaststätten gestellt. 5 % der Fragen betrafen die Strafen bei Verstößen, 4 % betrafen direkte Fragen zum Gesetz und 3 % wurden zu den Unterstützungsmaßnahmen gestellt.



Daneben mussten beim IFT-Nord und besonders auch im Gesundheitsministerium zahlreiche telefonische, briefliche, parlamentarische oder Mail-Anfragen beantwortet werden. Neben eher sachbezogenen Interpretations- und Detailfragen von Bürgern und Behörden ging es darin - mitunter polemisch - hauptsächlich um die Polarisierung zwischen den eher medizinisch argumentierenden Anhängern einer noch restriktiveren Regelung ohne jedwede Ausnahme und den Verfechtern einer weiteren Ausnahmeöffnung, die überwiegend aus dem gastronomischen Bereich vorgetragen wurden. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Änderungsgesetzes am 29. Mai 2009 ist es zu einer deut-

lichen Beruhigung und vor allem auch Entemotionalisierung gekommen. Mittlerweile werden nur noch vereinzelt Anfragen, überwiegend mit sehr spezifischer Thematik, an das Ministerium herangetragen.

Soweit immer wieder Forderungen nach strikter Durchsetzung des neuen Rauchverbots in allen Einzelfällen erhoben werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung des Gesetzeszieles ganz bewusst nicht als neue dauerhafte Überwachungsaufgabe, sondern mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen - unter Ansatz eines gegenüber dem Ordnungswidrigkeitengesetz verringerten Bußgeldrahmens - weitgehend im Ermessen der Ordnungsbehörden erfolgt. Die Landesregierung hatte im Vorfeld und in der Einführungsphase der gesetzlichen Regelung die Abstimmung mit den Ordnungsbehörden gesucht, um einheitliche und sinnvolle Vollzugshinweise geben zu können. In einigen Regelungsbereichen haben Ordnungsämter im ersten Jahr der Umsetzung des Gesetzes aktive Kontrollen vorgenommen. Grundsätzlich wurde und wird allerdings auf Anzeigen reagiert. Gerade das erste Jahr der Umsetzung des Gesetzes war jedoch von Unsicherheiten in der Verfahrensführung gekennzeichnet (z. B. gerichtliche Zurückweisung von Verfügungen, Abweisung von Bußgeldbescheiden der Höhe wegen, grundsätzliche Infragestellung der Rechtsgrundlage von Bescheiden).

Die eher pragmatische Ausgestaltung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens mit nur wenigen, aber weitgehend eindeutigen Ausnahmen hat dazu geführt, dass es in Schleswig-Holstein anders als in einigen anderen Bundesländern nicht zu einem erfolgreichen Unterlaufen des Gesetzes (-zweckes) durch „kreative Phantasien“ gekommen ist, das andernorts zu erheblichen Diskussionen und Aufregungen, etwa bei den sogenannten Raucherclubs, geführt hat. Auch ist - nach allem, was bekannt ist - im Lande das anfänglich vielfach prognostizierte große Kneipensterben ausgeblieben, auch in der Gastronomie ist die Umsetzung des Gesetzes weitgehend geräuschlos vonstatten gegangen.

Insgesamt kann ein eindeutig positives Fazit gezogen werden: Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens trifft auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung, eine adäquate Aufgabenwahrnehmung durch die Vollzugsebene ist gegeben und der beabsichtigte Paradigmenwechsel in friedlicher Koexistenz zwischen Rauchern und Nichtrauchern ist bereits weit vorangeschritten.

2. Wie hoch ist der Anteil von Rauchern und Nichtrauchern an der Bevölkerung von Schleswig-Holstein und der BRD? Wie hoch ist der Anteil bei unter 14jährigen und 18jährigen? Wie haben sich die Zahlen seit der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes verändert?

Antwort:

Nach dem Telefonischen Gesundheitssurvey (GEDA) des Robert-Koch-Instituts ist deutschlandweit von 29,9 % (täglichen oder gelegentlichen) Rauchern, 25,9 % Exrauchern und 44,2 % Nie-Rauchern auszugehen. Diese Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 2008/2009 und auf die Bevölkerung von 18 Jahren aufwärts.

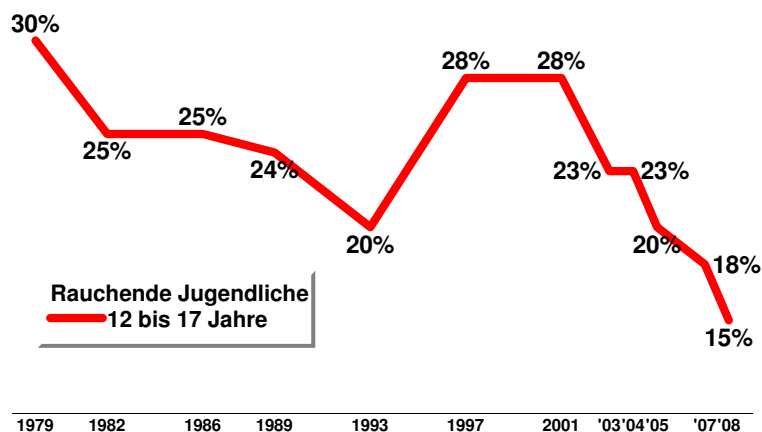
Online zu finden auf den Seiten des Statistischen Bundesamtes (Gesundheitsberichterstattung, Stichwort Rauchen):

| Region | Rauchverhalten | | |
|---------------------|-------------------------------------|-----------|------------|
| | Raucher (täglich oder gelegentlich) | Exraucher | Nieraucher |
| Deutschland | 29,9 | 25,9 | 44,2 |
| West | 29,7 | 26,3 | 44,0 |
| Nordwest | 29,3 | 27,4 | 43,3 |
| Nordrhein-Westfalen | 31,9 | 25,7 | 42,4 |
| Mitte | 30,6 | 27,2 | 42,2 |
| Bayern | 27,8 | 25,4 | 46,8 |
| Baden-Württemberg | 27,4 | 26,2 | 46,4 |
| Ost | 30,7 | 24,4 | 44,9 |
| Ost (Nord) | 33,3 | 24,3 | 42,3 |
| Ost (Süd) | 26,7 | 24,4 | 48,9 |

Diese Angaben decken sich weitgehend mit den gerade veröffentlichten Ergebnissen des im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums erhobenen Epidemiologischen Suchtsurveys 2009, der auf 29,2 % aktuelle Raucher im Alter zwischen 18 und 64 Jahren kommt (Sucht, 56 (5), 2010, 327-336).

Repräsentative Angaben über den Anteil der Raucher an der Schleswig-Holsteinischen Bevölkerung liegen nicht vor. In der obigen Tabelle ist Schleswig-Holstein zusammen mit Bremen, Hamburg und Niedersachsen zur Region „Nordwest“ zusammengefasst. Unter allem Vorbehalt könnte daraus abgeleitet werden, dass der Anteil der Schleswig-Holsteinischen Raucherinnen und Raucher geringfügig geringer ist als im Bundesdurchschnitt.

Nach der Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) rauchten im Jahr 2008 15,4 % der Jugendlichen im Alter zwischen 12 und unter 18 Jahren (BZgA, Verbreitung des Tabakkonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Köln 2009).



Nach dieser Statistik hat die Raucherquote im Jugendalter 2008 einen historischen Tiefstand erreicht.

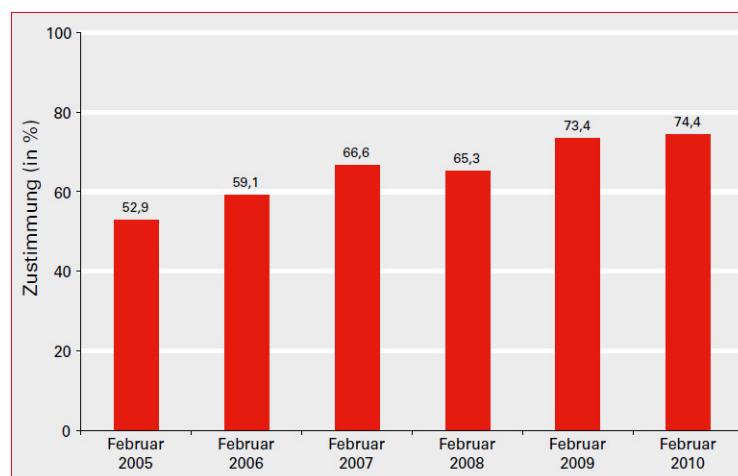
Dem Landesmodul Schleswig-Holstein im Rahmen des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys 2007 des Robert Koch-Instituts (Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes - Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein, Robert Koch-Institut, Berlin 2007) zufolge rauchen in der Altersgruppe der 11- bis 13jährigen 2,7 % der Mädchen und 3,4 % der Jungen (insgesamt 3,1 %). Bei den 14- bis 17jährigen beträgt die Raucherquote 29 %. Tendenziell rauchen Kinder und Jugendliche aus Schleswig-Holstein in allen Altersgruppen weniger häufig als Kinder und Jugendliche aus der gesamten Bundesrepublik. Die Unterschiede gelten sowohl für Jungen als auch für Mädchen.

Nach der Einführung der Nichtraucherchutzgesetze in der Bundesrepublik ist es zu einem nur ganz geringfügigen Rückgang des Raucheranteils in der Bevölkerung gekommen. Die Abhängigkeit vom Tabak ist offenbar stärker als die mit der Gesetzgebung verbundene Restriktion. Wohl aber hat sich der Tabakkonsum der einzelnen Raucherin und des einzelnen Rauchers zwischen 2006 und 2009 ebenso verringert wie die Passivrauchexposition am Arbeitsplatz und während der Freizeit (Müller, S. et al.: Changes in Exposure to Secondhand Smoke and Smoking Behavior, Sucht, 56 (5), 2010, 373-384). Im Übrigen war es nicht Zielsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, Raucherinnen und Raucher vom Nikotinkonsum abzubringen.

3. Welche Erkenntnisse gibt es über die Akzeptanz des Nichtraucherchutzgesetzes in der Bevölkerung von Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die gefühlte wie auch die an der Resonanz erkennbare gute Akzeptanz des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Bevölkerung von Schleswig-Holstein wird durch eine jährliche repräsentative Befragung zur Zustimmung der Deutschen zu Rauchverboten in Gaststätten gestützt. Die vom Deutschen Krebsforschungszentrum bei der Gesellschaft für Konsumforschung in Auftrag gegebenen Studien belegen für die Jahre 2005 bis 2010 eine deutliche Zunahme:



Darstellung: Deutsches Krebsforschungszentrum, Stabsstelle Krebsprävention, 2010

Am deutlichsten ist die Zustimmung über die Jahre bei den Rauchern gewachsen: Während 2007 nur 53 % der Gelegenheitsraucher und 26,4 % der regelmäßigen Raucher rauchfreie Gaststätten begrüßten, ist der Anteil 2010 bei den Gelegen-

heitsrauchern auf 69 % und bei den regelmäßigen Rauchern auf 40,5 % gestiegen. Da es sich um eine für Deutschland repräsentative Untersuchung handelt, können diese Ergebnisse zumindest näherungsweise auch für Schleswig-Holstein angenommen werden. Weil zudem der Regelungsbereich der Gastronomie am kontroversesten und strittigsten diskutiert wurde, sprechen diese Zahlen für eine breite Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes.

4. Wie wird das Gesetz in seiner Wirkung von Krankenkassen, Gesundheitsverbänden und der Ärzteschaft eingeschätzt?

Antwort:

Grundsätzlich sprechen sich die gesetzlichen Krankenkassen in Schleswig-Holstein für eine konsequente Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes aus, da ein Rauchverbot als wirksame Präventionsmaßnahme zur Senkung des Krebs- und Infarkttrisikos der Bevölkerung angesehen wird. Das Gesetz sei ein wichtiger Schritt im Hinblick auf einen umfassenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung und wird daher von den gesetzlichen Krankenkassen ausdrücklich begrüßt. Kritisch bewerten sie jedoch die Ausnahmeregelungen des Gesetzes und plädieren für weiterreichende Regelungen ohne Ausnahmen, um einen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleisten zu können.

Die „Landesarbeitsgemeinschaft Herz und Kreislauf“ ist der Überzeugung, dass mit der Einführung des Gesetzes ein richtiger und wichtiger Schritt zur Bekämpfung der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Nichtrauchern getan wurde.

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) verfügt über keine Erkenntnisse hinsichtlich der Wirkung des Nichtraucherschutzgesetzes, da eine medizinische Bewertung derartiger Maßnahmen nicht in das Aufgabengebiet der KVSH falle.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein teilt mit, dass die Diskussion um das vorliegende Gesetz das Bewusstsein für die Gefahren des Rauchens in der Bevölkerung geschärft habe. Die Notwendigkeit des Nichtraucherschutzes werde allgemein anerkannt. Nichts desto trotz entspreche das Gesetz in wesentlichen Teilen nicht den Anforderungen an einen wirksamen und umfassenden Gesundheitsschutz und müsste nachgebessert werden. Der wichtigste Aspekt sei, dass entsprechend § 2, Abs. 1 das Rauchen in Behörden und öffentlichen Einrichtungen, Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sport- und Kultureinrichtungen verboten sei. Dieses sei ein großer Fortschritt in Richtung auf die Schaffung einer rauchfreien Umwelt, wie es vom Deutschen Krebsforschungszentrum und der Weltgesundheitsorganisation seit Jahren gefordert werde (Deutsches Krebsforschungszentrum, Gesundheit fördern - Tabakkonsum verringern: Handlungsempfehlung für eine wirksame Tabakkontrolle in Deutschland, Heidelberg 2002). Leider werde diese Regelung jedoch in wesentlichen Teilen wieder zurückgenommen, da in den genannten Einrichtungen, mit Ausnahme von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und in Gebäuden von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen gestattet sei. Voraussetzung hierfür sei, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt seien, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert werde und diese Nebenräume ausdrücklich als „Raucherräu-

me“ gekennzeichnet würden. Dazu sei aus wissenschaftlicher Sicht zu sagen, dass „Raucherräume“ mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln (z. B. Be- und Entlüftungsmaßnahmen) niemals so hermetisch gegenüber den umgebenden Räumen abgeschottet werden könnten, dass von Ihnen keine Schadstoffemissionen mehr ausgingen. Deshalb seien „Raucherräume“ mit dem angestrebten umfassenden Schutz von Nichtrauchern gegenüber Passivrauch nicht vereinbar. Der Absatz 3 solle aus diesen Gründen ganz gestrichen werden.

Auch das Deutsche Krebsforschungszentrum, das Aktionsbündnis Nichtrauchen und die Bundesärztekammer treten für einen Nichtraucherschutz ohne Ausnahmen ein.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Grundsatz des Europäischen Rates, dass alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen, einschließlich in der Gastronomie, rauchfrei sein sollten?

Antwort:

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein ist ein ausgewogener und pragmatischer Kompromiss, der in der Bevölkerung auch zu einem Interessensausgleich und zu einer Befriedung unterschiedlicher grundsätzlicher Positionen geführt hat. Das Gesetz hat sich bewährt und wird als ausreichend und angemessen angesehen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Europäischen Rates, dass sich Ansätze wie z. B. Lüftungssysteme, Luftfilteranlagen und die Einrichtung ausgewiesener Raucherbereiche (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) als wiederholt unwirksam erwiesen und es schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse gibt, dass technische Maßnahmen nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen?

Antwort:

Hersteller von Luftreinigungs- und Filtersystemen bieten technische Nichtraucherschutzsysteme mit der Behauptung an, eine Luftqualität zu gewährleisten, die dem Nichtrauchen entspricht. Daher hat die 23. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) im März 2009 die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) gebeten, einen Bericht über den Stand von Wissenschaft und Technik des Technischen Nichtraucherschutzes zu erstellen. Dieser Bericht wurde im Juli 2010 unter Federführung von Bayern erstellt und von der 26. AOLG am 18./19. November 2010 einstimmig zur Kenntnis genommen. Für die Berichterstellung wurden die zu diesem Thema verfügbare Literatur, eine eigens durchgeführte Expertenanhörung, Stellungnahmen anderer Institutionen und Informationen der Hersteller derzeit auf dem Markt befindlicher Technischer Nichtraucherschutz-Systeme geprüft und ausgewertet. Zusammenfassend zeigt der Bericht, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit den derzeit am Markt verfügbaren technischen Systemen ein Schutz vor dem Passivrauchen wie bei einem vollständigen Rauchverbot nicht gewährleistet werden kann. Der Begriff „Technischer Nichtraucherschutz“ kann in diesem Sinne Erwartungen wecken, die er aus gesundheitlicher Sicht derzeit noch nicht erfüllt. Nach Ansicht der Landesregierung wird durch diesen Bericht die Aussage des Europäischen Rates zu technischen

Systemen des Nichtraucherschutzes dahingehend bestätigt, dass die derzeitigen technischen Möglichkeiten nicht vollkommen vor der Belastung durch Tabakrauch schützen.

B. Umsetzung in der Gastronomie

1. Wie viele Unternehmen im Bereich Gastgewerbe sind in Schleswig-Holstein registriert?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es nach Angaben des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) rd. 8.500 gastgewerbliche Betriebe, davon sind 2.435 Mitglied im DEHOGA Schleswig-Holstein.

2. Wie viele Unternehmen davon sind der getränkegeprägten Einraumgastronomie bzw. der speisegeprägten Gastronomie zuzuordnen?

Antwort:

Unter den Mitgliedsbetrieben des DEHOGA sind etwa 180 Betriebe rein getränkeorientiert und 1.400 speisegeprägt orientiert.

3. Wie viele Unternehmen im Gastgewerbe wurden nach der Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes 2009 zu „Raucher kneipen“ umgewandelt?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Daten vor.

4. Wie viele Gaststätten haben einen Nebenraum eingerichtet?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Daten vor.

5. Gibt es erkennbare Strategien in der Gastronomie, mit denen versucht wird, das Rauchverbot zu umgehen?

Antwort:

Besonders in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes gab es Versuche, durch Raucherclubs oder „Geschlossene Gesellschaften“ das Rauchverbot zu unterlaufen. Auch war eine zeitlang die Größe, Lage und Nutzung von Rauchernebenräumen Gegenstand von Kontroversen. Nach der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eingetretenen Entemotionalisierung und Beruhigung der Debatte hat sich die Situation in der Gastronomie in der Weise stabilisiert, dass die Regelungen des Gesetzes weit überwiegend befolgt und eingehalten werden. Die Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist auch in der Gastronomie zur Normalität geworden.

6. Gab es finanzielle Unterstützung des Landes zur Umsetzung des Nichtraucher-schutzgesetzes im Gastgewerbe? Wenn ja, wie hoch war das Investitionsvolumen und nach welchen Kriterien wurde finanzielle Unterstützung gewährt?

Antwort:

Nein.

7. Wie haben sich die Umsätze des Gastgewerbes in den letzten fünf Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach speisengeprägter und getränkegeprägter Gastronomie?

Antwort:

Die Frage nach der Umsatzentwicklung der letzten fünf Jahre wird vom DEHOGA nicht dezidiert beantwortet. Es sei kein Geheimnis, dass sich der Umsatz der Betriebe, unabhängig ob getränke- oder speisegeprägt, in den letzten Jahren nicht positiv entwickelt habe. Entscheidend wäre hierbei sicherlich auch die Betrachtungsweise Umsatz und Gewinn. Nicht jeder gesteigerte Umsatz bedeute automatisch auch eine Gewinnsteigerung.

Die Mehrheit der speise- bzw. getränkegeprägten gastronomischen Betriebe im DEHOGA Schleswig-Holstein habe bis auf wenige Ausnahmen ihren Umsatz, wenn überhaupt, dann lediglich marginal, steigern können. Eine nicht unbeträchtliche Zahl habe aber Umsatzeinbußen oder sei in die Insolvenz gegangen.

8. Hat das Nichtraucherschutzgesetz Umsatzeinbußen zur Folge und wenn ja, wie hoch sind diese und wie wurden diese Zahlen ermittelt?

Antwort:

Sicherlich habe laut DEHOGA das Nichtraucherschutzgesetz Umsatzeinbußen zur Folge gehabt, da der Gast, der zum Essen eine Zigarette habe rauchen wollen, dieses fortan nicht mehr habe machen können und somit diesem Betrieb entweder den Rücken gekehrt oder seine Verweildauer erheblich eingeschränkt habe.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg hat eine Auswertung der internationalen und der deutschen Erfahrungen mit den Rauchverböten in der Gastronomie veröffentlicht. Danach sind entgegen den Prognosen von Branchen- und Wirtschaftsverbänden selbst in Folge von umfassenden Rauchverböten weder drastische Umsatzeinbußen noch massive Arbeitsplatzverluste eingetreten. Während in den USA die große Mehrheit der wissenschaftlichen Studien keine negativen Auswirkungen von Rauchverböten in der Gastronomie feststellen kann, sind in einigen europäischen Ländern und auch in Deutschland zumindest kurzzeitige Umsatzrückgänge in der getränkegeprägten Gastronomie in Folge von Anpassungsreaktionen auf die Rauchverböte aufgetreten. Anschließend stabilisierten sich die Umsätze jedoch und folgten wieder dem langfristigen Trend in dem jeweiligen Land. Als Fazit wird festgehalten, dass in der Gastronomie das Konsumverhalten weitgehend durch gesamtwirtschaftliche und strukturelle Entwicklungen determiniert wird. Es kam zu keinen nachhaltigen Umsatzrückgängen als Folge von Rauchverböten in der Gastronomie (Deutsches Krebsforschungszentrum: Nichtraucher-schutz wirkt - eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Heidelberg 2010).

9. Wie hat sich die Gesamtzahl der Insolvenzen im Gastgewerbe in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Nach Aussage des DEHOGA habe sich die Anzahl an Insolvenzen im Schleswig-Holsteinischen Gastgewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre etwa gleich entwickelt.

10. Welche Erkenntnisse gibt es über die Gastzahlentwicklung vor und nach der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes in Schleswig-Holstein, insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach getränkegeprägter und speisegeprägter Gastronomie?

Antwort:

Die überwiegenden Erkenntnisse in der Gastzahlenentwicklung bezögen sich nach Auskunft des DEHOGA auf die Betriebe, in denen zwar geraucht werden dürfe, aber letztendlich keine Speisen verzehrt werden dürften. Hier sei festzustellen, dass sich in diesen Betrieben die Gastzahl teilweise stark nach unten entwickelt habe, also eine teilweise sehr negative Entwicklung.

11. Welche Erkenntnisse gibt es über die Änderung des Nachfrageverhaltens der Bevölkerung in der Gastronomie?

Antwort:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Welche Erkenntnisse gibt es über die Akzeptanz des Gesetzes unter den Gastwirten?

Antwort:

Vielen Gastronomen sei nach Auffassung des DEHOGA nach wie vor unverständlich, dass es ihnen nicht in Eigenregie überlassen worden sei, einen Raucher- bzw. Nichtraucherbetrieb zu führen.

13. Welche Erkenntnisse gibt es zu den Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gastronomie?

Antwort:

In der wissenschaftlichen Literatur werden in deutschen Gastronomiebetrieben ohne Rauchverbot erhöhte Partikelkonzentrationen in der Raumluft beschrieben. Dabei handelt es sich vor allem um die sehr kleinen Partikel mit einer Teilchengröße unter 2,5 Mikrometer. Die Messwerte zeigen eine 10- bis max. 20-fache Erhöhung der Feinstäube in der Atemluft.

Internationale Erfahrungen weisen darauf hin, dass in Nichtrauchergaststätten die Schadstoffbelastung deutlich sinkt. Dies betrifft u. a. Luftschadstoffe wie Nikotin, Benzol und die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Mitarbeiter einer vollständig rauchfreien Gastronomie sind einer 5- bis 11-fach niedrigeren Konzentration lungengängiger Partikel ausgesetzt als Mitarbeiter in Gaststätten mit einer

(teilweisen) Raucherlaubnis (Deutsches Krebsforschungszentrum: Nichtraucher-schutz wirkt - eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfah-rungen, Heidelberg 2010). Die Mittelwerte der Feinstaubmessungen (lungengängige Partikel mit einer Größe bis zu 2,5 Mikrometer) des Deutschen Krebsforschungs-zentrums vor und nach Einführung der Nichtraucherschutzgesetze zeigen einen deutlichen Rückgang, z. B. in Diskotheken von 617 Mikrogramm pro Kubikmeter auf 108 Mikrogramm pro Kubikmeter. „Zwischen der ersten Messung im Jahr 2005 und der Nachmessung im Jahr 2009 lässt sich deutschlandweit in allen Gastronomiety-pen eine deutliche Reduktion der Partikelkonzentration beobachten“ (DKFZ a.a.O). Die Feinstaubpartikelkonzentration sank zwischen 2005 und 2009 bundesweit in Diskotheken um 82 %, in Bars um 76 % und in Cafes um 71 %.

Feinstaubmessreihen des DKFZ zeigen, dass ein vollständiges Rauchverbot die Ta-bakrauchbelastung der Beschäftigten und Gäste weiter senkt. In Bars ohne umfas-sendes Rauchverbot wurden z. B. Feinstaubkonzentrationen von im Mittel 196 Mik-rogramm pro Kubikmeter gemessen, in Bars mit umfassendem Rauchverbot nur noch 36 Mikrogramm pro Kubikmeter. Es ist davon auszugehen, dass im rauchfreien Hauptraum einer Gaststätte mit abgetrenntem Raucherbereich die Partikelkonzent-ration im Mittel um ca. das Vierfache höher liegt als in einer komplett rauchfreien Gaststätte. Eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen ohne bauliche Abtrennung ist wirkungslos.

Die Luftbelastung der Raucherbereiche wird maßgeblich von den Abmessungen des Raumes beeinflusst. Da Raucherbereiche häufig kleinräumig sind, werden dort be-sonders hohe Partikelkonzentrationen erreicht. Die Messwerte liegen häufig über denjenigen Messergebnissen, die vor dem Inkrafttreten der Nichtraucherschutzge-setze in räumlich beengten Lokalen gefunden wurden. In Einraumkneipen unter 75 m² mit Raucherlaubnis wurden Partikelkonzentrationen von im Mittel 632 Mikro-gramm pro Kubikmeter gemessen.

Eine Forschergruppe des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Un-fallversicherung hat 2008 in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Ar-beitsmedizin an der Ruhruniversität Bochum die Passivrauchbelastung von Gastro-nomiebeschäftigten mittels stationärer und personenbezogener Messungen unter-sucht. Dabei wurden auch biologische Belastungsparameter bestimmt. Auch im Urin der nichtrauchenden Beschäftigten wurden sowohl Nikotin, sein Abbauprodukt Coti-nin und ein weiterer biologischer Belastungsparameter, das Acrylnitril gemessen. Acrylnitril ist ein Kanzerogen. Am höchsten ist die Luft mit Nikotin in den Diskothe-ken belastet, die niedrigsten Werte wurden in Cafes und Bistros gemessen:

Messwerte für Nikotin in der Atemluft aus 134 Luftproben der Gastronomie in Mikro-gramm/m³:

| | Minimal- Maximal | Mittelwert | Median |
|-------------------------|---------------------|------------|--------|
| Diskotheken, n=22 | 19,5 – 152,4 | 74,6 | 55,5 |
| Cafes/Bistro, n=44 | 1,2 – 43,2 | 13,8 | 9,8 |
| Gaststätte/Bar, n=68 | 3,1 – 96,8 | 21,3 | 15 |

Die Ergebnisse zeigen eine große Bandbreite der Passivrauchbelastung des nicht rauchenden Personals in der Gastronomie. Allerdings kann festgehalten werden, dass sich zwischen 2006 und 2009 die Passivrauchexposition am Arbeitsplatz nachgewiesenermaßen verringert hat (Müller, S. et al.: Changes in Exposure to Secondhand Smoke and Smoking Behavior, Sucht, 56 (5), 2010, 373-384).

Allerdings hat das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens dann wirtschaftlich negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter, wenn der Gastronomiebetrieb auf Grund des Rauchverbotes und der dadurch wegbrechenden Gästezahlen schließen muss.

14. Wurden Berufsverbote für schwangere Mitarbeiterinnen in Raucherkeipen oder Gaststätten mit einem Rauchernebenraum ausgesprochen? Wenn ja, wie viele?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt sind. Bei Tabakrauch handelt es sich um einen gesundheitsgefährdenden Stoff im Sinne des MuSchG. Gemäß § 4 Abs. 3 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter dieses Beschäftigungsverbot fällt.

Von dieser Möglichkeit hat die in Schleswig-Holstein zuständige Aufsichtsbehörde, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Gebrauch gemacht. Sobald ein Arbeitgeber in der Gastronomie der Aufsichtsbehörde (wie nach § 5 Abs. 1 MuSchG gesetzlich vorgeschrieben) mitteilt, dass er eine werdende Mutter beschäftigt, erhält er eine ausführliche Information zum Thema „Mutterschutz im Gaststättengewerbe“. In dieser wird er auf das Beschäftigungsverbot hingewiesen.

Es geht eine hohe Anzahl von Mutterschaftsmitteilungen aus dem Gastgewerbe ein, die genaue Zahl ist der Aufsichtsbehörde nicht bekannt.

15. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Beschäftigten in der Gastronomie durch das schleswig-holsteinische Nichtrauchererschutzgesetz vor den Gefährdungen durch Tabakrauch ausreichend geschützt sind? Welche Erkenntnisse stützen diese Meinung?

Antwort:

Das schleswig-holsteinische Gesetz basiert in seinen Grundzügen auf dem von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder 2007 formulierten Konsens. Nach einer intensiven Debatte wurde schließlich der Gesetzentwurf der damaligen Landesregierung vom Landtag mit breiter Mehrheit verabschiedet. Beabsichtigt war ein Interessenausgleich zwischen dem überragenden Gemeinwohlziel des Schutzes der Bevölkerung vor den Gefahren durch Passivrauchen und der Verhaltensfreiheit der Raucher sowie der Berufsfreiheit der Gastwirte. Das schleswig-holsteinische Gesetz befindet sich zudem in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Im Übrigen wird der Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz durch die Arbeitsstätten-

verordnung geregelt (§ 5 Nichtraucherschutz), die in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt.

16. Ist die Landesregierung der Meinung, dass abgetrennte Nebenräume in Gaststätten einen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für Gäste im Nichtraucherbereich darstellen? Welche Erkenntnisse stützen diese Meinung?

Antwort:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit breiter Mehrheit den Gesetzentwurf der damaligen Landesregierung mit eben diesem Tenor verabschiedet. Die Möglichkeit zur Einrichtung baulich wirksam abgetrennter Nebenräume, die im Übrigen keineswegs auf die Gastronomie beschränkt ist, dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Hier wird eine Interessensabwägung vorgenommen zwischen dem vorrangigen Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Gesundheitsgefährdungen und den persönlichen Interessen von Raucherinnen und Rauchern. Damit wird auch die Situation des Gastronomiewesens in angemessener Weise berücksichtigt, ohne den Schutzzweck des Rauchverbotes zu konterkarieren. Da technische Vorrichtungen bislang als nicht ausreichend angesehen werden können, stellen abgeschlossene Nebenräume den gegenwärtig besten Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für andere Menschen, so auch für Gäste im Nichtraucherbereich, dar.

17. Welche Probleme und Nachfragen traten insgesamt bei der Umsetzung des Gesetzes in der Gastronomie auf?

Antwort:

Insbesondere in der Anfangszeit bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008 formierte sich in Teilen der Gaststättenbetreiber Widerstand gegen das Gesetz. Neben dessen grundsätzlicher Ablehnung und gelegentlicher Nichtbefolgung warfen immer wieder die Größe, Nutzung und Lage der Rauchernebenräume Probleme auf, die allerdings durch eine bundesweit unübersichtliche Rechtslage befeuert wurden.

Mit der Verabschiedung des Schleswig-Holsteinischen Änderungsgesetzes ist Rechtsfrieden und -sicherheit eingekehrt.

18. In welchem Umfang wurde von der Ausnahmeregelung bei Traditions- und Festveranstaltungen sowie bei Veranstaltungsräumen als Nebenräume in Gaststätten Gebrauch gemacht? Welche Erfahrungen gibt es dazu?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

19. Welche Erkenntnisse gibt es zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes in überdachten, umschlossenen Einkaufszentren in Schleswig-Holstein sowie zur Akzeptanz bei Kundinnen/Kunden und Geschäftsleuten?

Antwort:

Einkaufszentren in Schleswig-Holstein sind nicht vom Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens erfasst. Ihre Einbeziehung war im damaligen parlamentarischen Verfahren kontrovers erörtert, schließlich aber verworfen worden. In vielen schleswig-holsteinischen Einkaufszentren sind Rauchverbote über das Hausrecht geregelt.

Grundsätzlich unterliegen allerdings Gaststätten in Einkaufszentren dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Dort besteht Rauchverbot, es sei denn, es handelt sich um abgeschlossene Nebenräume oder reine „Raucherneipen“ nach § 2 Abs. 4 des schleswig-holsteinischen Gesetzes. Soweit der Landesregierung bekannt, wird das Gesetz in Einkaufszentren befolgt, wegen der mitunter aber nicht vollständigen baulichen Abtrennung kommt es gelegentlich zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, nicht jedoch von anderen Geschäftsleuten.

C. Diskotheken

1. Wie viele Diskotheken/Clubs gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Laut DEHOGA Schleswig-Holstein gebe es landesweit etwa 8.500 gastgewerbliche Betriebe, die das gesamte Spektrum vom Stehimbiss bis zum Kettenhotel umfassen. Von 2.435 Betrieben, die Mitglied beim DEHOGA seien, würden rund 80 als Diskotheken oder Bars geführt.

2. Wie viele davon haben eine Tanzfläche als Rauchernebenraum eingerichtet?

Antwort:

Der DEHOGA teilt mit, dass bei der Beantwortung dieser Frage vorab unterschieden werden müsse zwischen sog. Großraumdiskotheken mit mehreren Tanzebenen, von denen es in Schleswig-Holstein nur einige gäbe, und den Diskotheken, die lediglich eine Tanzfläche hätten. In den Großraumdiskotheken mit mehreren Tanzebenen hätte man den Gästen teilweise entgegen kommen und sog. Rauchernebenräume einrichten müssen, in denen auch getanzt werden könne. Verlässliche Zahlen lägen darüber nicht vor. Die übrigen Diskotheken mit einer Tanzfläche hätten teilweise ebenfalls Rauchernebenräume eingerichtet, aufgrund Platzmangels sei eine Tanzmöglichkeit hier aber in den seltensten Fällen gegeben. Diese Rauchernebenräume stellten somit reine Raucherräume dar.

Der Städteverband Schleswig-Holstein gibt an, dass in Kiel in drei, in Lübeck ebenfalls in drei und in Marne in einer Diskothek ein Raum mit Tanzfläche als Rauchernebenraum eingerichtet wurde.

3. Wurden Verstöße von Diskotheken gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Dem DEHOGA Schleswig-Holstein seien keine Verstöße von Diskotheken gegen das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gemeldet worden, noch habe er in internen Gesprächen von Verstößen erfahren.

Laut Städteverband Schleswig-Holstein gingen in Kiel 15 Beschwerden über Verstöße in Diskotheken ein. Mehrere davon bezogen sich auf ein Veranstaltungszentrum, das auch regelmäßig Tanzveranstaltungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten im Programm hat. Häufig finden zwei Veranstaltungen parallel in hintereinander liegenden Räumen statt, von denen der hintere als Raucherraum genutzt wird, sodass die Gäste der dort stattfindenden Veranstaltung zwangsläufig dem Rauch ausgesetzt sind. Da anfangs in der Werbung für die Veranstaltungen nicht bekannt gegeben wurde, ob diese im Raucherraum stattfinden, stellten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer erst nach dem Bezahlen des Eintritts fest, dass die jeweilige Veranstaltung in dem Raucherraum stattfand. Die Kieler Gaststättenaufsicht hat daraufhin durchgesetzt, dass in den Programmflyern angegeben wird, welche Veranstaltungen im Raucherraum stattfinden. Die Veranstaltungen müssen außerdem ein annähernd gleiches Publikum ansprechen, damit alle Besucher die Wahl haben, eine Veranstaltung nach ihrem Geschmack entweder rauchfrei oder mit der Möglichkeit zum Rauchen zu besuchen.

In Lübeck wurde ein Verstoß wegen eines nicht abgetrennten Nebenraumes gemeldet, auch ein Verstoß in Neustadt wegen Rauchens in nicht explizit ausgewiesenem Raucherbereich und in Norderstedt wurde ebenfalls ein Verstoß gemeldet.

4. Wie wird die gesundheitliche Gefährdung durch Tabakrauch von Jugendlichen und jungen Menschen in Diskotheken, vor allem im Hinblick auf die körperliche Bewegung und dadurch verstärkte Inhalation von Tabakrauch, in als Rauchernebenraum ausgewiesenen Tanzflächen eingeschätzt?

Antwort:

Rauchernebenräume mit oder ohne Tanzfläche in Discotheken unterliegen § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Dieser Passus beinhaltet, dass die Räume baulich so wirksam abgetrennt werden müssen, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird und dass der Zutritt Personen unter 18 Jahren verwehrt ist. Somit ist Jugendlichen der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet. Diese Bereiche sind erwachsenen Raucherinnen und Rauchern vorbehalten, somit sind die Belange des Jugendschutzes gewahrt.

Über zusätzliche gesundheitliche Gefährdungen im Hinblick auf die körperliche Bewegung und verstärkte Inhalation von Tabakrauch in Diskotheken liegen keine Erkenntnisse vor. Das Bundesverfassungsgericht zitiert in diesem Zusammenhang die Begründung zum Gesetzentwurf des baden-württembergischen Landesnichtraucherschutzgesetzes, die allerdings keine wissenschaftliche Quelle anführt.

D. Umsetzung in Behörden und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung

1. Welche Erfahrungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Behörden und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde bereits zum 01. März 2003 eine Dienstanweisung zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher abgeschlossen, die dann zum 13. Dezember 2006 von einer weitergehenden Dienstanweisung abgelöst wurde. Danach besteht ein grundsätzliches Rauchverbot für alle öffentlich zugänglichen Flächen im Landeshaus wie auch im Dienstgebäude Karolinenweg. Mit der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes wurden sehr gute Erfahrungen gemacht. Nach einer kurzen Eingewöhnungsphase wurde die Regelung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert.

In der Staatskanzlei (StK) gab es bei der Umsetzung des Gesetzes keine Probleme, da bereits vor seinem Inkrafttreten entsprechende Regelungen getroffen worden waren.

Die Erfahrungen im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) sind durchweg positiv. Die Raucherinnen und Raucher haben über die Personalvertretung konstruktiv an der Erarbeitung einer entsprechenden Dienstvereinbarung im Vorgriff auf das Nichtraucherschutzgesetz mitgewirkt, sodass vor allem bei der Einrichtung der Raucherbereiche Rücksicht auch auf ihre Belange genommen werden konnte. Die klaren Regelungen der Dienstvereinbarung haben das verständnisvolle Miteinander von rauchenden und nichtrauchenden Beschäftigten untermauert.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften hat das Nichtraucherschutzgesetz in einigen Dienststellen bei den Rauchern Unverständnis und bei den Nichtrauchern große Zustimmung bewirkt. Bei den meisten Dienststellen war die Einsicht der Raucherinnen und Raucher für das Erfordernis des Nichtraucherschutzes jedoch erfreulich hoch. Erforderliche Maßnahmen wurden akzeptiert, da auch die Interessen der Raucherinnen und Raucher berücksichtigt worden sind. Letztlich sind die Maßnahmen ohne große Probleme akzeptiert worden. In wenigen Dienststellen hat sich dadurch auch die Zahl der Raucherinnen und Raucher verringert. Das rechtsuchende Publikum hat die neue Regelung ebenso akzeptiert, installierte Aschenbecher in den Wartebereichen vor den Sitzungssälen sind entfernt worden.

Im Landesamt für Ausländerangelegenheiten führte die Umsetzung des Gesetzes zu keinen Problemen, die Akzeptanz auch bei den rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Anliegen des Nichtraucherschutzes ist hoch. Ohne empirischen Beleg kann beobachtet werden, dass die Zahl der Raucherinnen und Raucher zurückgegangen ist, die verbliebenen ihren Konsum oft eingeschränkt haben.

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens nimmt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Justizvollzugseinrichtungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Für die Justizvollzugseinrichtungen bestehen aber dennoch Regelungen, um die nichtrauchenden Bediensteten und Gefangenen zu schützen. Rauchverbote wurden insbesondere in den Verwaltungsbereichen und in den Besuchsräumen erlassen. Angesichts der baulichen Situation in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein können nur vereinzelt getrennte Raucherzimmer

eingrichtet werden. Den Gefangenen ist das Rauchen grundsätzlich nur auf den Hafträumen, dem Freistundenhof und in ausgewiesenen Zonen in den Arbeitsbetrieben erlaubt. Bei Mehrfachbelegung von Hafträumen wird nach Möglichkeit eine Trennung von Rauchern und Nichtraucherern vorgenommen. Der Umfang der Regelungen wird durch die Anstaltsleitung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Personalvertretungen festgelegt und als Dienstvereinbarung, in Verfügungsform oder als Teil der Hausordnung bekannt gemacht.

Bereits vor Inkrafttreten des Nichtrauchererschutzgesetzes wurde der Nichtrauchererschutz im Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) durch eine im Jahr 2004 mit dem örtlichen Personalrat geschlossene Dienstvereinbarung geregelt. Im Spätsommer 2008 wurde das Rauchen im Dienstgebäude gänzlich untersagt und die Raucherinnen und Raucher gebeten, einen auf dem Grundstück errichteten sog. Raucherunterstand zum Rauchen aufzusuchen. Die Dienstvereinbarung wurde dadurch entbehrlich.

Der Nichtrauchererschutz war im Geschäftsbereich des Innenministeriums (IM) bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ein Schwerpunkt der betrieblichen Gesundheitsförderung. Im Dezember 2007 wurde eine Rahmen-Dienstvereinbarung zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten im Geschäftsbereich des IM ohne Polizeibereich und im März 2008 eine entsprechende Dienstvereinbarung für den Geschäftsbereich der Landespolizei vereinbart. Es gilt u. a. ein absolutes Rauchverbot in allen Diensträumen und Dienstkraftfahrzeugen. Die Umsetzung verlief unproblematisch.

Die Umsetzung des Nichtrauchererschutzgesetzes verlief im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) problemlos, zumal im Ministerium bereits vor der Einführung des Gesetzes auf Grundlage einer Dienstvereinbarung Nichtrauchererschutz betrieben wurde. Die Umsetzung wurde von den Kolleginnen und Kollegen gut aufgenommen. Auch seitens der Dienststelle sind die Erfahrungen positiv, zumal gerade auch beim Thema Raumvergabe nun flexibleres Handeln möglich ist.

Die Umsetzung des Gesetzes verlief in den Dienststellen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Schleswig, Heide, Itzehoe, Lübeck, Flensburg und Flintbek reibungslos. Rauchfreie Ämter werden als sehr angenehm empfunden. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass weniger geraucht wird. Die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens erfolgte im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) ohne größere Probleme, da der Nichtrauchererschutz bereits vor Verabschiedung des Gesetzes durch entsprechende Dienstvereinbarungen soweit geregelt war, dass ein verträgliches Miteinander von Nichtrauchern und Rauchern gesichert wurde. Nach dem Grundsatz "Im Zweifel für den Nichtraucher" waren die Dienstgebäude des LKN-SH bereits bei Verabschiedung des Gesetzes überwiegend rauchfrei. Lediglich in einigen wenigen Einzelbüros wurde noch geraucht, in allen Besprechungs- und Sozialräumen, Fluren und Eingangsbereichen bestand bereits ein Rauchverbot, das respektiert wurde. Gesonderte Raucherräume wurden im LKN-SH nicht eingerichtet. Aufgrund des bestehenden Rauchverbots in Gebäuden haben Raucher daher jetzt durchgängig die Gebäude zu verlassen, um eigens hergerichtete Raucherbereiche aufzusuchen.

Im Finanzministerium (FM) sowie in sämtlichen Finanzämtern des Landes Schles-

wig-Holstein, im Bildungszentrum Malente, im Amt für Bundesbau, im Amt für Informationstechnik, im Finanzverwaltungsamt, in der Eichdirektion Nord, im Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, bei den Schleswig-holsteinischen Landesforsten sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein stießen die Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens auf breite Zustimmung, und die Umsetzung des Gesetzes verlief problemlos. Auch die Erfahrungen bei dataport sind überwiegend positiv. Dort trat am 12.10.2005 die „Dienstvereinbarung über den Nichtrauchererschutz bei dataport“ in Kraft. Diese Dienstvereinbarung wurde einvernehmlich zwischen Dienststelle und Personalrat geschlossen. Die darin getroffenen Regelungen zum Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch, d. h. Rauchverbot in den Diensträumen sowie in den Eingangsbereichen und Rauchen nur noch in den ausgewiesenen Raucherzonen, wurden von Anfang an weitgehend akzeptiert, und es gab und gibt wenig Widerstand und Beschwerden von Seiten der Raucherinnen und Raucher. Ein Erfolg ist, dass mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz aufgehört haben zu rauchen und viele sagen, dass sie weniger rauchen als vor Einführung der Dienstvereinbarung.

Im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV), im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, im Hochschul- und Forschungsbereich (Uni Kiel, Uni Lübeck, Uni Flensburg, Musikhochschule Lübeck, Muthesius Kunsthochschule, FH Flensburg, FH Kiel, FH Lübeck, FH Westküste, IfM Geomar, IfW/ZBW, IPN) sowie in der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule sind die Erfahrungen insgesamt positiv, die Erklärung des Rauchverbots ist mehrheitlich begrüßt worden und die Umsetzung vorwiegend problemlos verlaufen.

Im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) wurde der gesetzliche Nichtrauchererschutz durch eine Dienstanweisung über Tabakprävention und den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher näher geregelt und umgesetzt.

Vom Städteverband Schleswig-Holstein wurde für die Städte Ahrensburg, Brunsbüttel, Elmshorn, Eutin, die Gemeinden Rellingen und Sylt, für Kiel, Lübeck, Marne, Neustadt, Norderstedt, Plön, Reinfeld, Rendsburg und Wyk auf Föhr ebenso wie von der Gemeinde Scharbeutz eine unproblematische und weitgehend reibungslose Umsetzung des Gesetzes mitgeteilt. In Eutin fühlen sich die rauchenden Kolleginnen und Kollegen zum Teil diskriminiert, da sie ausstempeln und draußen rauchen müssen. Die Einrichtung von Raucherzimmern war jedoch auch unter den Betroffenen nie ein Thema. In Lübeck gibt es kaum mehr Beschwerden aus dem Bürobereich, in manchen Werkstätten und auch in einigen Dienstfahrzeugen wird noch geraucht. In Marne wird eine Zunahme der Nichtraucher beobachtet.

Im Kreis Ostholstein wurde die Umsetzung des Nichtrauchererschutzgesetzes zeitnah zum Inkrafttreten begonnen. Die Akzeptanz gestaltete sich anfangs etwas schwierig, insbesondere da auf die Einrichtung von Nichtrauchererräumen in den Gebäuden verzichtet wurde. Stattdessen wurden außerhalb der Gebäude Plätze für das Rauchen vorgesehen (teils überdacht). Im Großen und Ganzen ist aber das Rauchverbot besonders bei den Nichtrauchern sehr positiv aufgenommen worden. Bei den Rauchern hat es nach dortigen Erkenntnissen zur Verringerung der rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Einschränkung der Zahl der Raucherpausen geführt. Nach einer Anfangsphase ohne besondere Vorgaben ist 2010 festgelegt worden, dass Rauchen als nichtdienstliche Pause anzusehen ist und daher

für diese Zeit ausgestempelt werden muss. Dies hat zu einer Reihe von Klärungsfragen geführt, inwieweit Rauchen noch in die Arbeitstätigkeit einbezogen werden könne, die aber entschieden und umgesetzt worden sind.

2. Welche Probleme traten bei der Umsetzung des Gesetzes auf?

Antwort:

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag traten keine nennenswerten Probleme auf. Zudem erfolgte die Dienstanweisung vor Inkrafttreten des Gesetzes.

In der Staatskanzlei traten keine Probleme auf.

Im MJGI wurden die Schutzregelungen bereits weit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Basis einer Dienstvereinbarung einvernehmlich und ohne Probleme umgesetzt.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften traten keine nennenswerten Probleme auf. Kontrovers wird bei einigen Dienststellen jedoch darüber diskutiert, ob Raucherpausen auszustempeln sind.

Im Landesamt für Ausländerangelegenheiten traten keine Probleme bei der Umsetzung auf.

Im MBK traten keine Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes auf.

Im IM wurden die in den Dienstvereinbarungen enthaltenen Zielsetzungen, auch in den nachgeordneten Behörden, erfolgreich umgesetzt. Die Akzeptanz sowohl bei den rauchenden als auch bei den nichtrauchenden Beschäftigten ist sehr gut.

Im MLUR traten Beschwerden von Nichtrauchern auf, die sich durch den Raucherbereich vor dem Dienstgebäude belästigt fühlten. Aufsteigender Zigarettenrauch drang durch die offenen Fenster. Dies wurde durch eine Verlegung dieses Bereiches gelöst. Im LLUR traten bei der Umsetzung des Gesetzes keine Probleme auf. Sowohl zwischen den Beschäftigten des LKN-SH als auch zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung wurde die Frage der Arbeitszeitberechnung intensiv diskutiert: Wenn Raucher aufgrund des bestehenden Rauchverbots in Gebäuden des Landes gezwungen sind, diese zum Rauchen zu verlassen, dann liegt damit eine Arbeitsunterbrechung vor. Nach der derzeitigen Rechtsprechung ist der Arbeitgeber berechtigt, diese Unterbrechung von der geleisteten Arbeitszeit abzuziehen, was auch im Einklang mit den Arbeitszeitregelungen des Landes (Dienstvereinbarungen) stünde. Dies wird auch von Nichtrauchern vehement eingefordert und insbesondere auch in Kommunalbehörden praktiziert. Wegen der unmittelbaren Vergleichbarkeit mit (ggf. abweichend verfahrenen) anderen Landesbehörden wurde aber im LKN-SH bislang darauf verzichtet, die Raucher zur Erfassung der Arbeitszeitunterbrechung zu verpflichten. Im Landeslabor gestaltete es sich schwierig, einen geeigneten Platz für die Raucher im Außengelände zu finden, an dem sich die Nichtraucher nicht durch Zigarettenrauch, der teilweise durch das offene Fenster drang, belästigt fühlten.

Im FM, in der weit überwiegenden Mehrheit der Finanzämter, im Bildungszentrum Malente, im Amt für Informationstechnik, bei der Eichdirektion Nord, dem Gebäudemangement Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein tra-

ten bei der Umsetzung des Gesetzes keine Probleme auf. Im Finanzamt Bad Segeberg konnte aufgrund der angespannten Raumsituation kein Raucherraum eingerichtet werden. Durch das Rauchen im Freien besteht nun eine Geruchsbelästigung in belüfteten Büros. Eine Lösung gibt es bislang nicht. Im Finanzamt Neumünster wurde bislang noch keine zufrieden stellende Lösung bezüglich des Wetterschutzes für die im Freien rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefunden. Im Amt für Bundesbau musste das ursprünglich für die Verwaltungen eingerichtete Raucherzimmer wegen dringenden Raumbedarfs wieder einer Büronutzung zugeführt werden. Das Rauchen findet nunmehr im überdachten Außenbereich statt. Im Finanzverwaltungsamt konnte erst nach dienstlicher Anweisung der Haupteingangsbereich rauchfrei gehalten werden. Bei dataport gehörten zu den ausgewiesenen Raucherzonen auch die Aufgangsflure innerhalb der Gebäude. Hier kam es zu Beschwerden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anliegenden Büros. Sie beschwerten sich, dass der Rauch in ihre Räume zieht. Zudem gab es Beschwerden darüber, dass die Flure nach kaltem Rauch stinken und es durch das Lüften in der kalten Jahreszeit ständig kalt ist. Die Dienstvereinbarung wurde daraufhin angepasst. Seit April 2007 befinden sich alle Raucherzonen (bis auf ein Raucherzimmer im Sicherheitsbereich) außerhalb der Gebäude. Auf dem Klinikgelände des UKSH wurde in Einzelfällen auch außerhalb der eingerichteten Raucherzonen geraucht. Dies soll durch geeignete Gegenmaßnahmen unterbunden werden. Bei den schleswig-holsteinischen Landesforsten gab es im Einzelfall Hinweise auf mögliche Probleme bei der Einhaltung der Arbeitszeit durch Raucher.

Aus dem Geschäftsbereich des MWV wird mitgeteilt, dass im Hochschulbereich Detailfragen noch ungeklärt sind, wie z.B. die Ausweisung von Raucherbereichen oder die Berücksichtigung der Raucherpausen bei der Zeiterfassung.

Im MASG zeigten sich bei der Umsetzung des Gesetzes keine Probleme. Die unter D.1 erwähnte Dienstanweisung wurde mit Beteiligung der Personalvertretung erlassen.

Aus den Städten und Gemeinden wurden überwiegend keine Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes gemeldet. In Ahrensburg müssen sich die Raucherinnen und Raucher im Rahmen der Gleitenden Arbeitszeit ausstempeln, was zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führt. Nichtraucher müssen die Kernzeitbestimmungen einhalten, Raucher dürfen „Pause“ machen. An eine Aufhebung der Kernzeit ist jedoch derzeit nicht gedacht. In Lübeck gab es Probleme, akzeptable Gelegenheiten für rauchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu installieren. In Rendsburg wurde bereits zum 01. April 2005 ein Raucherraum eingerichtet. Aufgrund von Beschwerden über Rauchbelästigung aus dem Raucherraum wurde eine Verlegung des Raumes geprüft. Es musste jedoch festgestellt werden, dass keine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stand, weshalb ein generelles Rauchverbot ab 14.06.2006 ausgesprochen wurde.

Im Kreis Ostholstein gab es neben der Schilderaufstellung und Schaffung von Raucherbereichen bei der Durchsetzung ab und zu Erkenntnisse, dass Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt am Gebäude rauchen, nicht aber die vorgesehenen Raucherbereiche aufsuchen. Bei besonderen Veranstaltungen und bei Sitzungen von Gremien war die Durchsetzung schwieriger, da nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Raucherregelungen ausreichend informiert waren und sich nicht immer daran hielten.

3. Wie hoch ist die Zahl der neueingerichteten Raucherzimmer?

Antwort:

Im Erdgeschoss des Landeshauses wurde eine sog. „Havanna-Lounge“ eingerichtet, die von allen Raucherinnen und Rauchern, d. h. von den Landtagsabgeordneten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Gästen genutzt werden kann.

Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gibt es keine Raucherzimmer. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.

Im MJGI wurden ein Raucherzimmer und ein Pavillon für Raucher eingerichtet. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden 11 Raucherzimmer eingerichtet. Die überwiegende Zahl der Gerichte und Staatsanwaltschaften verfügt nicht über Raucherzimmer, sodass im Freien geraucht werden muss. Das betrifft auch das rechtsuchende Publikum.

Beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster wurde zunächst ein Raucherzimmer neu eingerichtet. Im Rahmen der Umstrukturierung des Amtes im Jahr 2010 wurde es anderweitig benötigt. Die Raucherinnen und Raucher des Amtes treten seither während des Rauchens vor die Haustür.

Das MBK verfügt über keine Raucherzimmer.

Im Bereich des IM ist das Rauchen nur außerhalb des Gebäudes in einem besonders gekennzeichneten Bereich gestattet.

Im nachgeordneten Bereich sind lediglich zwei Raucherzimmer neu eingerichtet worden, in allen anderen Dienststellen darf nur außerhalb der Gebäude geraucht werden.

Im Geschäftsbereich des MLUR wurden im Ministerium und im Landesamt für Umwelt und ländliche Räume samt Außenstellen insgesamt fünf Raucherzimmer eingerichtet.

Neue Raucherzimmer wurden im FM, der Mehrzahl der Finanzämter, im Bildungszentrum Malente, im Amt für Bundesbau, im Finanzverwaltungsamt, bei der Eichdirektion Nord, beim Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein nicht eingerichtet. In den Finanzämtern Dithmarschen und Eckernförde-Schleswig wurde pro Standort ein Raum, der nicht als Büroraum nutzbar ist, als Raucherzimmer eingerichtet. Je ein Raucherzimmer wurde im Finanzamt Itzehoe, im Finanzamt Kiel-Nord, im Finanzamt Kiel-Süd und im Finanzamt Ratzeburg eingerichtet. Im Finanzamt Ostholstein wurden zwei Raucherzimmer eingerichtet, während im Finanzamt Rendsburg zunächst ein Raucherzimmer eingerichtet wurde, das nach Beschwerden im März 2010 jedoch wieder geschlossen wurde, da eine Gesundheitsgefährdung anderer durch Passivrauchen nicht auszuschließen war. Im Amt für Informationstechnik wurden zwei Raucherzimmer und bei dataport ein Raucherzimmer im Sicherheitsbereich des Gebäudes Billstraße 82 in Hamburg eingerichtet. Dieses ist jedoch nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsbereiches nutzbar.

Im Geschäftsbereich des MWV wurden keine Raucherzimmer neu eingerichtet.

Im MASG war die Einrichtung von Raucherzimmern nicht erforderlich. Raucherinnen und Rauchern steht ein Unterstand auf dem Außengelände des Ministeriums zur Verfügung.

Im Rathaus Brunsbüttel wurde ein Raucherzimmer eingerichtet, das aber wieder aufgehoben wurde. In Elmshorn wurde im Rathaus der Stadt ein Raucherzimmer eingerichtet, bei den Außenstellen wurden keine weiteren Raucherzimmer eingerichtet. In Plön wurden keine Raucherzimmer eingerichtet. Stattdessen wurden im Außenbereich Aschenbecher aufgestellt. Im Rathaus Rendsburg müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Rauchen das Gebäude verlassen und sich in der elektronischen Zeiterfassung ausloggen. Besondere Einrichtungen für die Raucherinnen und Raucher wurden im Rathaus nicht geschaffen. Für einen Raum in der städtischen Feuerwache wurde vom Bürgermeister das Rauchverbot aufgehoben, weitere Ausnahmen in städtischen Gebäuden gibt es nicht.

Im Kreis Ostholstein gibt es keine ausgewiesenen Raucherzimmer, es wurden lediglich teils überdachte Raucherbereiche außerhalb des Gebäudes eingerichtet.

4. Wurden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch Gäste gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Der Landtagsverwaltung wurden weder Verstöße gemeldet noch wurden solche seitens der Dienststelle festgestellt. Es gab lediglich Beschwerden, dass Rauch durch die Fenster eindringt, wenn im Außenbereich des Landeshauses geraucht wird. Diese Beschwerden wurden aufgegriffen, und es wurde dahingehend Abhilfe geschaffen, dass die Raucherzonen im Außenbereich in eine größere Entfernung zur Liegenschaft verlegt wurden.

Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten sind Verstöße nicht bekannt geworden.

Im MJGI und beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten wurden keine Verstöße gemeldet. Hinsichtlich der bislang in den Justizvollzugseinrichtungen getroffenen Regelungen gab es bisher ebenfalls keine Beanstandungen.

Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden - mit einer Ausnahme - ebenfalls keine Verstöße mitgeteilt. Lediglich bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht wurde in einem Fall gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit eines Mitarbeiters bei dem Ordnungsamt der Stadt Schleswig angezeigt. Der Mitarbeiter hatte trotz mehrfacher Ermahnung und Abmahnung in seinem Dienstzimmer geraucht.

Im MBK sind keine Verstöße gemeldet worden.

Für den gesamten Geschäftsbereich des IM liegen keine Meldungen über Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz weder durch Beschäftigte noch durch Gäste vor.

Im Geschäftsbereich des MLUR wurden wenige Verstöße lediglich im Landeslabor festgestellt.

Im Geschäftsbereich des FM wurden nur ganz vereinzelt Verstöße gemeldet. So wurden zu Beginn der Umsetzungsphase im Finanzamt Ratzeburg vier Verstöße (Rauchen im Büro) gemeldet und bei dataport wurden Verstöße lediglich im öffentlichen Bereich in Altenholz bemerkt. Dort wurde ab und zu in den Toiletten geraucht. Es war jedoch nicht feststellbar, ob es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gäste handelt, die sich nicht an das Rauchverbot hielten. Somit sind auch keine arbeits- oder disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet worden. Seitdem die Toiletten Mitte 2010 renoviert worden sind, sind keine weiteren Verstöße bemerkt worden. Bei der GMSH hat es bei inzwischen 1.250 Beschäftigten nur einen gemeldeten Verstoß gegen das Rauchverbot gegeben. Dieser Kollege wurde abgemahnt.

Im Geschäftsbereich des MWV wurden Verstöße im Hochschulbereich festgestellt und auf die Unterlassung verstärkt hingewirkt. Eine Erfassung nach Art und Zahl der Verstöße ist nicht erfolgt.

Im MASG wurden keine Verstöße gemeldet.

Bei den vom Städteverband Schleswig-Holstein abgefragten Städten und Gemeinden wurden keine Verstöße gemeldet.

Im Kreis Ostholstein wurden besondere Kontrollen zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes nicht durchgeführt. Es hat in der Vergangenheit verschiedentlich Hinweise auf Verstöße gegeben (u. a. durch Gäste bei Veranstaltungen, aber auch durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. B. durch Rauchen direkt vor den Gebäudeeingängen oder in Gebäudenähe). Mangels ausreichender Erkenntnisse war es jedoch zumeist nicht möglich, diese Verstöße Personen zuzuordnen. Eine Statistik wurde aus diesem Grunde nicht geführt, sodass Aussagen hierzu nicht möglich sind.

E. Umsetzung in Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

1. Welche Erfahrungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Insgesamt wurden gute Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes gemacht. Ein Großteil der Mitarbeiter und Patienten befürwortet ein Rauchverbot in Krankenhäusern. Schwer einsehbar war das Rauchverbot zum Teil bei rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Raucherentwöhnungsprogramme sind in diesem Zusammenhang zwar gut angenommen worden, allerdings nur mit mäßigem Erfolg. Für die Kliniken war die Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes zudem mit Investitionen verbunden, sofern Raucherräume im Freibereich eingerichtet wurden bzw. zur Steuerung der „Raucherströme“ eingerichtet werden mussten.

2. Welche Probleme traten bei der Umsetzung des Gesetzes auf?

Antwort:

Nennenswerte Probleme sind bei der Umsetzung des Gesetzes nicht aufgetreten. Lediglich in Einzelfällen haben die Veränderungen zu Nichtakzeptanz und Protest bei Patienten und Mitarbeitern geführt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind Probleme nicht durch das Nichtraucherschutzgesetz, sondern durch die Novellierung des Jugendschutzgesetzes und dessen Bestimmungen zum Rauchen ab 18 Jahren aufgetreten.

3. Wurden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Der Städteverband Schleswig-Holstein teilt mit, dass keine Verstöße gemeldet wurden.

4. Welche Erkenntnisse gibt es zur Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes bei Patienten und Nutzern der Einrichtungen?

Antwort:

Bis auf einige wenige Patienten gibt es eine sehr hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten.

F. Umsetzung in Heimen nach § 1 des Bundesheimgesetzes

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG), das am 01. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde das bis dahin geltende Heimgesetz des Bundes abgelöst. Aus Anlass der vorliegenden Großen Anfrage hat das MASG eine Umfrage bei den nach § 30 SbStG zuständigen Aufsichtsbehörden über stationäre Einrichtungen durchgeführt. In den Antworten werden die Ergebnisse dieser Umfrage zusammengefasst.

Besondere Problemstellungen bei der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein oder Verstöße dagegen in stationären Einrichtungen sind bisher nicht an die Fachaufsicht im MASG herangetragen worden.

1. Welche Erfahrungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Heimen nach § 1 des Bundesheimgesetzes in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Nach Mitteilung der Aufsichtsbehörden ist die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein bisher unproblematisch gewesen. Einige Aufsichten gaben an, dass sie die stationären Einrichtungen explizit auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen und diese aufgefordert haben, die zur Umsetzung notwendigen organisatorischen oder baulichen Maßnahmen zu

treffen. Zum Teil wird die Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes bei den Regelprüfungen thematisiert. Nach den Angaben der Aufsichtsbehörden wird das Gesetz in den stationären Einrichtungen in unterschiedlicher Weise umgesetzt: Teilweise ist das Rauchen in den Bewohnerzimmern erlaubt, sofern keine brandschutzrechtlichen Gründe dagegen sprechen. Teilweise bestehen Rauchverbote für die Bewohnerzimmer, es gibt jedoch Raucherräume oder entsprechend gekennzeichnete Bereiche. In einigen Einrichtungen ist das Rauchen generell untersagt und nur im Außenbereich, zum Teil in überdachten Unterständen, erlaubt.

2. Welche Probleme traten bei der Umsetzung des Gesetzes auf?

Antwort:

Etwa die Hälfte der Aufsichtsbehörden gab an, dass keine nennenswerten Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes aufgetreten sind. Von mehreren Aufsichten wurde mitgeteilt, dass sich in kleinen oder mittleren Einrichtungen oder in Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Mehrbettzimmern Probleme ergeben haben, da diese über keine geeigneten Räumlichkeiten für besondere Raucherbereiche verfügen. Als weiteres Problem wurde vereinzelt die Geruchsbelästigung in den Fluren genannt, sofern das Rauchen in den Bewohnerzimmern erlaubt ist. Dazu wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen bemüht sind, im Einzelfall geeignete Lösungen zu finden, auch mit Unterstützung und Beratung durch die Aufsichtsbehörde. Eine Aufsichtsbehörde gab an, dass sich Probleme bei dementen oder psychisch kranken Bewohnerinnen und Bewohnern ergeben haben, nachdem das Rauchen in den Gemeinschaftsräumen nicht mehr erlaubt war. In der Umstellungsphase sei zeitweise eine intensive Begleitung durch das Pflegepersonal erforderlich gewesen.

3. Wurden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Alle antwortenden Aufsichtsbehörden haben mitgeteilt, dass ihnen keine Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet worden sind.

4. Welche Erkenntnisse gibt es zur Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes bei Bewohnerinnen und Bewohnern?

Antwort:

Nach Einschätzung der überwiegenden Zahl der Aufsichtsbehörden findet das Nichtraucherschutzgesetz in Pflegeeinrichtungen insgesamt Akzeptanz. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Suchterkrankungen leben und in denen der Anteil an Rauchern groß ist, wird das Rauchverbot oft als Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts oder der Lebensqualität empfunden. In diesen Einrichtungen ist die Akzeptanz der Bewohnerinnen und Bewohner nach überwiegender Einschätzung der Aufsichtsbehörden weniger ausgeprägt.

G. Umsetzung in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

An den Schulen in Schleswig-Holstein wurde bereits 2005 ein Rauchverbot eingeführt. Die folgenden Angaben beziehen sich daher auf die Erfahrungen seit der Gültigkeit dieses Verbots und beschränken sich nicht auf die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Mit Erlass des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums vom 07. Dezember 2005 galt für schulische Veranstaltungen ein Rauchverbot im Schulgelände, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes. Bei nichtschulischen Veranstaltungen konnte die Benutzungsordnung des Schulträgers Ausnahmen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zulassen. Diese Regelung ist in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 eingeflossen.

Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens hat § 4 Abs. 8 Satz 4 des Schulgesetzes insoweit verändert, als die Option, bei nichtschulischen Veranstaltungen Ausnahmen vom Rauchverbot im Schulgebäude zuzulassen, entfallen ist.

Bereits im März 2007 erklärten sich die Volkshochschulen des Landesverbandes zur rauchfreien Zone. Sie setzten damit die im Jahr 2005 in Kraft getretene Tabakrahmenkonvention der WHO zum Schutz vor Passivrauchen um. Die Volkshochschulen sind in Schleswig-Holstein der größte Anbieter gesundheitsfördernder Veranstaltungen und sehen sich daher in der Verpflichtung, mit gutem Beispiel voranzugehen.

1. Welche Erfahrungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Das im Erlass vom Dezember 2005 verankerte Rauchverbot an Schulen hat anfänglich unterschiedlich ausgeprägte Zustimmung und Bereitschaft zur Umsetzung gefunden. Vereinzelt wurde die Gestattung der Wiedereinführung von Raucherräumen in Schulgebäuden und von Raucherbereichen auf dem Schulgelände gefordert. Aufgrund der Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler wurden diese Vorschläge insbesondere aus den beruflichen Schulen an das Ministerium herangetragen. Nicht zuletzt die Veränderungen durch das Nichtraucherschutzgesetz, wonach das Rauchen in öffentlichen Räumen generell verboten ist, haben dazu geführt, den Sonderstatus der Schule aufzuheben, und die Akzeptanz weiter erhöht.

Die Regelungen in Volkshochschulen entsprachen von Beginn an dem Nichtraucherschutzgesetz in Schleswig-Holstein und diese haben mit der Umsetzung ebenso positive Erfahrungen gemacht wie die Bildungseinrichtungen des Landes (z. B. Akademie Sankelmark, Jugendhof Scheersberg, Nordseeakademie). Dort trifft das Rauchverbot bei Teilnehmern, Besuchern und Mitarbeitern auf große Akzeptanz, auch die Raucher zeigen sich mit der Regelung, draußen rauchen zu müssen, einverstanden.

2. Welche Lösungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes für die rauchenden Schülerinnen und Schüler geschaffen?

Antwort:

Mit der vom Bildungsministerium gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Schulsuche Suchtvorbeugung (KOSS) und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) herausgegebenen Broschüre „Rauchfreie Schule - Hilfen zur Umsetzung“ wurden die Schulen bei der praktischen Umsetzung des Rauchverbots unterstützt und über Projekte und Programme zur Unterstützung des Ausstiegs aus dem Rauchen oder zum Nicht-Einstieg informiert, zum Beispiel:

- a) für Schülerinnen und Schüler zum Ausstieg aus dem Rauchen
 - „Be Smart - Don't Start“: Europäischer Nichtraucherwettbewerb (in Kooperation mit dem Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung gGmbH, IFT-Nord)
 - „Ich knick die Kippe ... und werde wieder NichtraucherIn“: Manual für Lehrkräfte zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die mit dem Rauchen aufhören wollen (KOSS)
 - „Just be smokefree“: Kostenloses Selbsthilfeprogramm für Jugendliche und junge Erwachsene, um rauchfrei zu werden, mit Internetberatung und „Telefonhelpline“ (IFT-Nord)
- b) für Schülerinnen und Schüler zur Förderung des Nicht-Einstiegs in das Rauchen
 - „NICHTRAUCHEN.TIEF DURCHATMEN“: Elterninformationsabende im Rahmen der gleichnamigen Kampagne des schleswig-holsteinischen Gesundheitsministeriums
 - „PeP“: Unterrichtsprogramm zur Gesundheitsförderung und Prävention von Sucht und Gewalt für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 an Förderzentren
 - „Weniger ist mehr - Lernen durch Verzicht“: Projekt zum Verzicht oder zur Reduktion von Konsumgewohnheiten für Kinder, Lehrkräfte und Eltern (KOSS)
 - „Selbstständig werden - Eigenständig bleiben“: Unterrichtsmanual für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (IFT-Nord)
 - „Wir Schatzsucher“: Ein Präventionsprojekt für die Grundschule (KOSS)
 - „fit für ohne“: Unterrichtsmaterialien für neun Fächer der 6. Jahrgangsstufe (KOSS)
- c) Informationen über weitere Projekte sind der Plattform www.gesunde-schule.Schleswig-Holstein.de unter dem Stichwort „Suchtprävention“ zu entnehmen.

3. Welche Probleme traten bei der Umsetzung des Gesetzes auf?

Antwort:

Wie unter Frage 1 bereits erläutert, wurde vereinzelt die Gestattung der Wiedereinführung von Raucherräumen in Schulgebäuden und von Raucherbereichen auf dem

Schulgelände gefordert. Ebenfalls in Einzelfällen wurde das Ausweichen von Raucherinnen und Rauchern auf schulnahe Grundstücke und Verkehrsflächen z. B. von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmern bemängelt.

In den Volkshochschulen gab es keine Widerstände oder Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes seitens der Verbandsmitglieder. Neben der generell großen Akzeptanz im Bereich der Bildungseinrichtungen werden von dort auch keine negativen Auswirkungen auf das Buchungsverhalten von Schulklassen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes berichtet.

4. Wurden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Dem MBK wurden keine Verstöße gemeldet. Auch in den Volkshochschulen gab es keine Verstöße, in den Bildungseinrichtungen kommen sie nur ganz selten vor.

Mit Ausnahme von Lübeck und Wyk auf Föhr wurden vom Städteverband Schleswig-Holstein keine Verstöße gemeldet. In Lübeck kam es zu vier Anzeigen einer Schule, da Schüler in den Klassenräumen und auf dem Schulhof geraucht hatten. In Wyk kam es zu 5 Verstößen gegen § 2 Abs. 1 Nr. 4a des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

5. Welche Erkenntnisse gibt es zur Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes bei Jugendlichen?

Antwort:

Nach Erkenntnissen der KOSS hat die Akzeptanz des Rauchverbots bei Jugendlichen zugenommen, u.a. auch, weil sich das Image des Rauchens generell verändert hat.

In einer Querschnittsbefragung von 1.738 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 7 bis 13 aus zwölf Schulen Schleswig-Holsteins (Alter 11 bis 20 Jahre) wurden die Einstellungen zum Rauchverbot und zu schulischen Sanktionen sowie Alter, Geschlecht, Nationalität, wahrgenommenes Schulklima, aktueller Rauchstatus, Lebenszeitprävalenz des Rauchens und bei rauchenden Schülern ein Index zur Erfassung der körperlichen Tabakabhängigkeit erfasst. 76,5 % der Schülerinnen und Schüler sind mit dem absoluten Rauchverbot einverstanden, 66,4 % stimmen zu, dass Verstöße gegen das Verbot bestraft werden sollten. Höhere Zustimmungsraten finden sich im Mittel bei Mädchen, bei jüngeren Schülerinnen und Schülern (Alter 11 bis 15 Jahre), bei Schülerinnen und Schülern, die niemals geraucht haben und bei Schülerinnen und Schülern, die sich in ihrer Schule wohl fühlen. Die Akzeptanz des Rauchverbots steht in engem Zusammenhang mit dem aktuellen Rauchstatus: 93 % der nicht rauchenden, jedoch lediglich 14 % der täglich rauchenden Schülerinnen und Schüler sind mit den Regelungen einverstanden. Die Ablehnung des Rauchverbots nimmt mit steigender körperlicher Tabakabhängigkeit zu. Zusammenfassend folgern die Autoren (IFT-Nord), dass das Rauchverbot an öffentlichen Schulen bei den Schülerinnen und Schülern auf mehrheitliche Zustimmung trifft (Morgenstern, M. et al.: Akzeptanz eines totalen Rauchverbots an Schulen: Ein-

stellungen der Schülerinnen und Schüler, Gesundheitswesen 2008; 70: 360 bis 363).

6. Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein zählen zu der Gruppe der Raucherinnen und Raucher? Ist diese Zahl seit der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes gesunken?

Antwort:

Valide Zahlen für Schleswig-Holstein gibt es nicht. Nach den Umfrageergebnissen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist die Zahl der jugendlichen Raucher in Deutschland insgesamt gesunken. Von den 12- bis 17-jährigen rauchen derzeit 15,4 %. Nach dem Gesundheitssurvey von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein des Robert Koch-Instituts rauchen 3,1 % der schleswig-holsteinischen Jugendlichen im Alter von 11 bis 13 Jahren und 29 % der Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren (siehe auch Antwort zu Frage A. 2).

Nach den Erfahrungen der KOSS sinken die Zahlen am deutlichsten, wenn Schulen das Rauchverbot durch Nichtraucherprojekte unterstützen.

7. Welche Erkenntnisse gibt es zu Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes auf das Verhalten bei Jugendlichen (z. B. Fernbleiben von Einrichtungen)?

Antwort:

Das Rauchverbot wird akzeptiert. Auswirkungen auf das Verhalten Jugendlicher sind der Landesregierung nicht bekannt.

8. Welche Erkenntnisse gibt es zur Reichweite des Rauchverbotes auf Veranstaltungen und Festen, die mit Kindern außerhalb der ihnen gewidmeten Einrichtungen stattfinden, sowie auf Kinder- bzw. Schülersausflügen?

Antwort:

Bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulausflügen) gilt das Rauchverbot gemäß Schulgesetz. Über Regelungen zu nicht schulischen Veranstaltungen für Kinder liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Hält die Landesregierung ein Rauchverbot auf Spielplätzen angesichts des obersten Zieles des Europäischen Rates, Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Belastung von Kindern und Jugendlichen durch Passivrauchen auszuarbeiten, für sinnvoll? Wie schätzen die Städte und Gemeinden dies ein?

Antwort:

In den intensiven Diskussionen, die zur Verabschiedung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens führten, war auch ein Rauchverbot auf Spielplätzen erörtert worden. Zusammen mit der überwiegenden Mehrheit der anderen Bundesländer hat Schleswig-Holstein von einer solchen Regelung Abstand genommen (anders in Bayern, Brandenburg und im Saarland). Auch nach Verabschiedung des Gesetzes ist die Thematik gegenüber

der Landesregierung nicht besonders problematisiert worden, ein Handlungsbedarf ist somit nicht ersichtlich.

Von Seiten des Städteverbandes Schleswig-Holstein bestehen gegen das Schutzziel eines Rauchverbots auf Spielplätzen keine Bedenken, es wird aus politischen Gründen für unterstützungswürdig angesehen. Gleichwohl wird aus kommunaler Sicht angemerkt, dass ein echter Vollzug entsprechender neuer gesetzlicher Regelungen für den Bereich von Spielplätzen - mithin eine echte Kontrolle - weder mit dem derzeitigen kommunalen Personal noch aufgrund der Finanzlage der Kommunen organisiert und sichergestellt werden kann. Letztlich wäre aus kommunaler Sicht bei entsprechender gesetzlicher Regelung durch das Land die Frage der Konnexität aufzuwerfen, da es um eine Aufgabenerweiterung ginge. Eine gesetzliche Regelung ohne wirkungsvolle Kontrolle hingegen wäre nicht sinnvoll.

H. Umsetzung in Sporteinrichtungen

1. Welche Erfahrungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen, in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Das Innenministerium weist darauf hin, dass zur Beantwortung der Frage eine Abfrage unter allen 2.693 Vereinen Schleswig-Holsteins notwendig wäre. Darüber hinaus sind zu „Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen“, auch Fitness-Studios, der außerunterrichtliche Schulsport sowie Angebote von Rehabilitationssport, Sport in Kureinrichtungen und privatbetriebene Sporteinrichtungen zu zählen. Allein eine Abfrage unter den 2.693 Vereinen wäre - auch nach Aussage des Landessportverbandes - nur mit außerordentlichem Verwaltungsaufwand zu realisieren. Eine repräsentative Rückmeldung (inklusive anschließender Auswertung) der Sportvereine ist innerhalb der gesetzten Frist darüber hinaus nicht zu erwarten. Deshalb lässt sich die Frage nicht beantworten.

2. Welche Probleme traten bei der Umsetzung des Gesetzes auf?

Antwort:

Siehe Antwort zu H. 1.

3. Wurden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Der Städteverband Schleswig-Holstein teilt mit, dass keine Verstöße gemeldet wurden.

I. Umsetzung in Kultureinrichtungen

1. Welche Erfahrungen wurden bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Kultureinrichtungen in Schleswig-Holstein gemacht?

Antwort:

Bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Schleswig-Holstein in Kultureinrichtungen wurden nach Einschätzung des Ministeriums für Bildung und Kultur generell nur gute Erfahrungen gemacht - das Gesetz wurde ohne Probleme angenommen und sofort befolgt.

2. Welche Probleme traten bei der Umsetzung des Gesetzes auf?

Antwort:

Bei der Umsetzung des Gesetzes traten keine nennenswerten Probleme auf.

3. Wurden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet? Wenn ja, wie viele und welche?

Antwort:

Dem Ministerium für Bildung und Kultur wurden keine Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet.

Der Städteverband Schleswig-Holstein teilt mit, dass keine Verstöße gemeldet wurden.

4. Welche Erkenntnisse gibt es zur Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes bei Besucherinnen und Besuchern von Kultureinrichtungen?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine Klagen bekannt, die Akzeptanz ist hoch. Die Raucherinnen und Raucher rauchen jetzt im Freien bzw. in den zugewiesenen Raucherzonen und die Besucherinnen und Besucher von Kultureinrichtungen erleben eine spürbare Verbesserung des Raumklimas, soweit in den Einrichtungen in der Vergangenheit noch geraucht werden durfte.

J. Ordnungswidrigkeiten

Die Angaben zu Punkt J. wurden vom Städteverband Schleswig-Holstein, dem Kreis Ostholstein, der Gemeinde Scharbeutz sowie dem Amt Lensahn geliefert.

1. In welchem Umfang sind Beschwerden, Anzeigen u. ä. bei den zuständigen Ordnungsämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten wegen Verstößen gegen das Gesetz eingegangen, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

In Elmshorn gab es in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes einige Beschwerden. Diese kamen sowohl aus der Bevölkerung als auch von Gastwirten über andere Gastronomiebetriebe.

In Eutin ist eine Beschwerde schriftlich eingegangen.

In der Gemeinde Rellingen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes fünf Beschwerden hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Rauchverbot eingegangen.

In der Gemeinde Sylt wurden im Jahr 2010 neun Verstöße in Schank- und Speisewirtschaften zur Anzeige gebracht. Im Jahre 2009 wurden die Anzeigen bzw. Hinweise zum Anlass genommen, die Gewerbetreibenden auf die bestehende Gesetzeslage hinzuweisen. Im Falle der Wiederholung wurde die Ahndung angedroht.

In der Zeit kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes ging in Kiel eine Vielzahl von Beschwerden über Verstöße in Gaststätten ein. Es wurden daraufhin zunächst Informationsblätter an die betroffenen Gaststättenbetreiber verschickt. Bei anschließenden Kontrollen wurden diese bei entsprechenden Feststellungen mündlich verwarnet. Ab dem zweiten Halbjahr 2008 wurden Bußgeldverfahren eingeleitet, es kam in 2008 zu fünf, in 2009 zu 11 und in 2010 zu bisher 13 Anzeigen. Zu Problemen hat in diesem Zusammenhang geführt, dass nach dem Gesetzestext Gastwirte nur verpflichtet sind, „weitere“ Verstöße zu verhindern. Hier wurde geltend gemacht, dass deshalb auch nur ein zweiter und ggf. weiterer behördlich nachgewiesener Verstoß geahndet werden könne. Gastwirte, die in einem nicht dafür geeigneten Raum (z.B. Hauptraum der Gaststätte) Aschenbecher aufstellen, fördern damit nach Auffassung der Stadt Kiel das verbotene Rauchen und können nicht mehr geltend machen, sie hätten weitere Verstöße nicht geduldet. Bei einem festgestellten Verstoß wird deshalb ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

In Lübeck sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens bis September 2010 insgesamt 36 Verstöße bei der allgemeinen Bußgeldstelle der Hansestadt angezeigt worden.

In Neustadt sind sechs Beschwerden und Anzeigen eingegangen.

In Norderstedt wurden in 2009 zwei Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet, in 2010 beläuft sich die Zahl der gemeldeten Verstöße bisher auf acht Fälle.

In Plön sind zwei Beschwerden/Hinweise bei der Stadt eingegangen.

In Wyk kam es zu 20 Beschwerden und Anzeigen.

In der Gemeinde Scharbeutz sind im Jahre 2008 vier Beschwerden und Anzeigen, im Jahre 2009 ist eine Beschwerde und Anzeige und im Jahre 2010 ebenfalls eine Beschwerde und Anzeige eingegangen.

2. Was sind die häufigsten Verstöße gegen das Gesetz?

Antwort:

Der häufigste Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens besteht in der Duldung unerlaubten Rauchens in der Gastronomie, d.h. im Nichtraucherbereich. Es handelt sich hierbei in der Regel um Verstöße von Betreibern von Gaststätten, Restaurants, Diskotheken oder deren Beschäftigten, weil kein Raucherraum eingerichtet wurde und rauchende Gäste angetroffen wurden. Teilweise wurden rauchende Gäste auch im Tresenbereich angetroffen, obwohl ein Raucherbereich eingerichtet war. Auch wurden rauchende Angestellte im Lokal angetroffen. Mehrfach wurde auch bemängelt, dass der Rauchernebenraum nicht ordnungsgemäß abgeschlossen war. Darüber hinaus wurde häufiger auch Rauchen in der Schule oder auf dem dazugehörigen Außengelände zur Anzeige gebracht.

3. Wie viele Verwarnungen und Bußgeldbescheide wurden aufgrund von Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz ausgestellt?

Antwort:

In Eutin wurde eine Verwarnung erteilt.

In der Gemeinde Sylt wurden neun Bußgeldbescheide ausgestellt.

In Kiel wurden 15 Bußgelder verhängt, drei Verfahren wurden eingestellt und 11 Verfahren sind noch offen.

In Lübeck wurden 36 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, davon wurden 16 mit rechtskräftigem Bußgeldbescheid abgeschlossen sowie 11 durch die Bußgeldstelle, fünf durch das Amtsgericht und vier aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes eingestellt. Die festgesetzten Bußgelder betragen 25,00 EUR (Schüler) bis 600,00 EUR (Wiederholungstäter), wobei im Normalfall (gegen Betreiber einer Gaststätte oder eines Restaurants) 200,00 bis 300,00 EUR festgesetzt wurden.

In Neustadt wurden sechs Verwarnungen und Bußgeldbescheide ausgestellt.

In Norderstedt wurden acht Bußgeldbescheide erstellt.

In Wyk wurden 15 Verfahren durchgeführt.

In der Gemeinde Scharbeutz kam es zu zwei Verwarnungen und einem Bußgeldbescheid.

Beim Amt Lensahn wurden zwei Verwarnungen ausgesprochen.

4. In welcher Weise stellen die Ordnungsbehörden die Einhaltung des Gesetzes sicher?

Antwort:

In Brunsbüttel werden Stichproben durchgeführt und bei der Erlaubniserteilung eine Aufklärung angeschlossen.

In Eutin wird auf Anzeigen reagiert.

In Kiel wird eingehenden Beschwerden zeitnah nachgegangen. Routinekontrollen finden nicht statt.

In Lübeck wurden insgesamt 30 der Anzeigen vom Ordnungsdienst der Hansestadt an die Bußgeldstelle Lübeck gesandt. Diese hat in Gaststätten, Restaurants und Diskotheken auch die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes überprüft. Von der Polizeistation Lübeck-Travemünde ging lediglich eine Anzeige ein. Während der Travemünder Woche hatte sich ein Gast durch andere rauchende Gäste belästigt gefühlt. Zz. erfolgen keine gezielten Kontrollen in den genannten Betrieben.

In Marne wird auf Anzeigen und Hinweise reagiert, die Einhaltung des Gesetzes aber auch überwacht.

In Neustadt werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

In Norderstedt führt die Ordnungsbehörde in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch.

In Plön werden bei Hinweisen Kontrollen durchgeführt, zum anderen kommt es zu Gesprächen mit den Inhabern der dortigen Diskotheken.

In Wyk werden stichprobenartige Kontrollen im Bereich der Gastronomie durchgeführt.

In der Gemeinde Scharbeutz wird auf Beschwerden schnell reagiert.

Beim Amt Lensahn werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

5. Gibt es Klagen über nicht ausreichende Kontrollen in der Gastronomie?

Antwort:

Es sind keine Klagen über nicht ausreichende Kontrollen in der Gastronomie eingegangen.

6. Welche Schwierigkeiten bzw. Verbesserungen können die Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes benennen?

Antwort:

Eutin weist darauf hin, dass für die Überprüfung und Kontrolle des Gesetzes kaum bzw. zu wenig Personal vorhanden ist.

Von der Stadt Kiel gingen mehrere Kommentierungen ein. So ist für Kiel die Frage ungeklärt, wie damit umgegangen werden soll, wenn Nebenräume, die kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes eingerichtet wurden, wieder beseitigt werden. Nach dem Gesetzestext ist allein entscheidend, ob ein Raucherraum vorhanden ist, nicht, ob einer eingerichtet werden könnte oder vor der Kontrolle einmal vorhanden war, dann aber aufgehoben worden ist. Schon durch den Ausbau einer Tür ist ein solcher Nebenraum nicht mehr abgeschlossen, sodass in einer Gaststätte bis 75 qm ohne Speiseangebot überall geraucht werden kann.

In Kiel gibt es Betriebe, die offene Raucherkabinen mit angeblich besonders stark wirkenden Lüftungsanlagen haben einbauen lassen. Unmittelbar vor den Eingängen ist - so konnte es jedenfalls in einem Betrieb festgestellt werden - kein Rauchgeruch wahrnehmbar. Es wird seitens der Betreiber geltend gemacht, dass ein Raucher Raum mit für den Durchgang von Gästen und Personal häufig geöffneter Tür mehr Rauch in den Nichtraucherbereich dringen lasse. Eine entsprechende Lüftung sei deshalb ausreichend dafür, einen abgeschlossenen Raum zu schaffen. Dies kann die Stadt Kiel mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht prüfen und sie hält eine Beanstandung vor einer ausreichenden wissenschaftlichen Prüfung für rechtlich angreifbar.

Nach den Beschwerden zu urteilen sind Bürgerinnen und Bürger in Kiel immer wieder auch unzufrieden, dass das Gesetz keine Handhabe gegen Rauchbelästigungen bietet, die von offenen Gaststätten in Vergnügungszentren und Einkaufspassagen ausgehen. Allerdings ist die Duldung des Rauchens in offenen Bereichen der Einkaufspassagen mietvertraglich häufig ausgeschlossen.

Auch ist in Kiel zu beobachten oder geht aus entsprechenden Anfragen von Gaststättenbetreibern hervor, dass das Gesetz dadurch umgangen werden soll, dass sich die Gäste ihr Essen von einem Dritten liefern lassen. Es liegt dann typischerweise schon eine Speisekarte eines entsprechenden Lieferservices bereit, den die Gäste anrufen bzw. anrufen lassen können. Daher sollte bei einer solchen routinemäßigen Ergänzung des in der Gaststätte vorhandenen Getränkeangebotes das Rauchverbot weiter gelten.

Geklärt werden sollte nach Auffassung der Stadt Kiel auch, wie in Großbetrieben mit einer Vielzahl von Räumen, in denen parallel Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten stattfinden, der Nichtraucherchutz verbindlich gewährleistet werden kann. Die Gäste, die sich beschwerten, möchten - durch eine entsprechende Werbung angelockt - z.B. zu einer Mottoparty und wollen sich nicht auf einen zweiten Veranstaltungsraum verweisen lassen, in dem eine zwar rauchfreie, aber thematisch andere Veranstaltung stattfindet. Die Forderung der Stadt Kiel nach möglichst ähnlichen Veranstaltungen, die dem nicht rauchenden Publikum eine Auswahl ermöglichen, lässt sich aus dem Gesetz nicht eindeutig ableiten.

Nach Einschätzung der Stadt Kiel war die Ausnahmeregelung für die getränkegeprägte Kleingastronomie sinnvoll, da sie auch dem Wunsch der typischen Kneipenbesucherinnen und -besucher zu entsprechen scheint, andererseits aber sicherstellt, dass Menschen, die sich dem Tabakrauch nicht aussetzen wollen, ausreichend gastronomische Betriebe vorfinden, in dem dies gewährleistet ist.

Von der Hansestadt Lübeck wird darauf hingewiesen, dass in § 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens die Verantwortlichen genannt sind, die das Rauchverbot durchsetzen sollen. Durch den zweiten Satz des § 4 werde diese Verantwortlichkeit eingeschränkt, da ihnen ein Verstoß bekannt sein müsse. Dies habe in der Praxis zur Folge, dass mindestens zwei Kontrollen erforderlich seien, um einen ahndungswürdigen Verstoß festzustellen. Bei der ersten

Kontrolle erfolge eine Ermahnung mit Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes und bei der weiteren Kontrolle dann die Feststellung des Verstoßes.

Von Neustadt wird ein Personal- und Zeitmangel im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Gesetzes benannt.

In Norderstedt besteht in einem Fall ein Raucherraum, die Tür stehe jedoch ständig offen, da der Gastwirt angebe, die Lüftung im Raucherraum sei ausreichend, um zu verhindern, dass schadstoffhaltige Luft nach außen dringe. Es sollte eine klare Regelung geben, wann ein Raucherraum als „geschlossen“ gelte.

Von Plön wird breite Akzeptanz gemeldet, aber auch beanstandet, dass Zigarettenkippen als Müll im öffentlichen Bereich herumliegen.

Das Amt Lensahn teilt mit, dass keine besonderen Schwierigkeiten oder Verbesserungsvorschläge bestehen.

K. Perspektive

1. Welche Erkenntnisse gibt es über die gesundheitlichen Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes für die Bevölkerung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Sehr schnell nach Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bereits positive gesundheitliche Auswirkungen festzustellen seien. Zusammenhänge oder gar Kausalitäten können allerdings nur mit größter Zurückhaltung und Seriosität hergestellt werden, da die „klassischen“ durch Tabak bedingten Schäden (wie Krebs, Erbgutveränderungen oder Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen) in der Regel Folge eines lange währenden (aktiven oder passiven) Konsums sind. Außerdem darf das Inkrafttreten eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens nicht zwangsläufig mit einer Reduktion des Tabakkonsums gleichgesetzt werden.

Belastbare Daten für Schleswig-Holstein liegen bislang ebenso wenig vor wie für die Bundesrepublik Deutschland. Eine Bewertung der Maßnahmen zum Passivrauchen durch die Analyse der Krebshäufigkeit und Krebssterblichkeit in Schleswig-Holstein ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass zwischen der Exposition „Rauchen“ und dem Entstehen einer Krebserkrankung viele Jahre liegen. Auch ist aus Studien bekannt, dass bei Rauchern, die mit dem Rauchen aufhören, erst nach ca. 7 Jahren das Erkrankungsrisiko in etwa auf das eines Nichtrauchers zurückgegangen ist. Dies verdeutlicht, dass sich Auswirkungen des im Jahre 2008 eingeführten Gesetzes im Jahr 2010 hinsichtlich Krebsneuerkrankungen und -sterblichkeit noch nicht feststellen lassen.

2. Welche Erkenntnisse gibt es über Zahlen der Erkrankungen und Todesfälle im Zusammenhang mit den Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens in Deutschland und in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Rauchen ist einer der wichtigsten Risikofaktoren für chronische, nicht übertragbare Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs und Typ-2-Diabetes. Rauchen schädigt nahezu jedes Organ des Körpers. Besonders betroffen sind die Atemwege und das Herz-Kreislaufsystem: Rauchen verursacht bis zu 90 % aller Lungenkrebsfälle, 30 % sämtlicher Krebsneuerkrankungen und ist die bedeutendste Ursache für die Entwicklung chronisch obstruktiver Lungenerkrankungen. Raucher haben außerdem ein mehr als doppelt so hohes Risiko wie Nichtraucher für das Auftreten einer Herz-Kreislaufkrankheit. Zudem haben Raucher ein doppelt so hohes Risiko für Schlaganfälle wie Nichtraucher. Daneben erzeugt das Rauchen zahlreiche weitere Krebsarten und schädigt die Augen, den Zahnhalteapparat, den Verdauungstrakt, das Skelett, die Geschlechtsorgane und die Fruchtbarkeit. Außerdem beeinträchtigt das Rauchen die Schwangerschaft und schadet dem Ungeborenen und dem Neugeborenen. Gewohnheitsmäßiges Rauchen verkürzt das Leben um durchschnittlich 10 Jahre. Mehr als die Hälfte aller regelmäßigen Raucher stirbt vorzeitig an den Folgen ihres Tabakkonsums. Die Hälfte dieser tabakbedingten Todesfälle ereignet sich bereits im Lebensalter zwischen 35 und 69 Jahren. Nur 58 % der Raucher erreichen das 70. Lebensjahr und sogar nur 26 % das 80. Lebensjahr, demgegenüber werden 81 % der Nichtraucher 70 Jahre und 59 % 80 Jahre alt.

Der Tabakrauch, der beim Passivrauchen eingeatmet wird, enthält die gleichen giftigen und krebserzeugenden Substanzen wie der vom Raucher inhalierte Rauch. Daher hat Passivrauchen - wenn auch in etwas geringerem Ausmaß - die gleichen gesundheitsschädigenden Wirkungen wie aktives Rauchen und führt ebenfalls zu zahlreichen Erkrankungen.

In einer Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums aus dem Jahr 2010 (Mons, U.: Tabakattributable Mortalität in Deutschland und in den deutschen Bundesländern - Berechnungen mit Daten des Mikrozensus und der Todesursachenstatistik, Gesundheitswesen, im Druck) wurde für das Jahr 2007 errechnet, dass deutschlandweit etwa 107.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen waren. Dies entspricht 13 % aller Todesfälle des Jahres 2007, etwa 20 % bei den Männern und 7 % bei den Frauen. Hierbei sind deutliche regionale Unterschiede zu erkennen. In Schleswig-Holstein waren nach dieser Studie im Jahr 2007 insgesamt 4.257 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen (3.002 Männer und 1.255 Frauen). Dies entspricht etwa 22 % aller männlichen Todesfälle und 8 % aller weiblichen Todesfälle; Schleswig-Holstein liegt somit in Bezug auf die sogenannte tabakattributable Mortalität über dem bundesdeutschen Durchschnitt.

Die Ergebnisse des Instituts für Krebsepidemiologie e.V., wonach sowohl bei Männern wie auch bei Frauen in Schleswig-Holstein im Jahr 2007 die Anzahl der Neuerkrankungen an Lungenkrebs über dem Bundesdurchschnitt liegt, zeigen einen ähnlichen Trend. Bei der Sterblichkeit an Lungenkrebs liegt Schleswig-Holstein im Jahr 2008 bei Männern erfreulicherweise unter dem Bundesdurchschnitt, bei Frauen ist die Sterblichkeit aber um etwa 30 % höher als der Bundesdurchschnitt.

Eine Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums in Zusammenarbeit mit dem Institut für Epidemiologie und Sozialmedizin der Universität Münster und dem Hygieneinstitut des Universitätsklinikums Heidelberg aus dem Jahr 2005 (Deutsches Krebsforschungszentrum: Passivrauchen - ein unterschätztes Gesundheitsrisiko,

Heidelberg 2005) hat ergeben, dass im Jahr 2003 deutschlandweit 3.301 Todesfälle auf das Passivrauchen zurückzuführen waren. Über die regionale Verteilung dieser Todesfälle und speziell über die Zahl der passivrauchbedingten Todesfälle in Schleswig-Holstein gibt es jedoch keine Erkenntnisse, da die Berechnungen nur für das gesamte Bundesgebiet vorgenommen wurden.

3. Sieht die Landesregierung das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein als wirksame Maßnahme zum Gesundheitsschutz für die Bevölkerung an?

Antwort:

Von den Bundeszahlen ausgehend waren für Schleswig-Holstein bislang ca. 113 Todesfälle pro Jahr auf die Folgen des Passivrauchens zurückzuführen. Wenn auch noch keine aktuellen Zahlen vorliegen können, so ist doch die Exposition der Bevölkerung gegenüber dem Tabakrauch durch die gesetzlichen Maßnahmen erheblich eingeschränkt worden, sodass die Landesregierung im Laufe der nächsten Jahre von einer deutlichen Abnahme passivrauchbedingter Neuerkrankungen ausgeht. Diese Annahme wird durch folgende Aussage des Robert Koch-Instituts gestützt, in der auf die Wirksamkeit der Nichtraucherenschutzregelungen eingegangen wird: „Um die Wirksamkeit der in den vergangenen Jahren eingeführten Regelungen bewerten zu können, bedarf es Daten zur zeitlichen Entwicklung der Passivrauchbelastung. Einen Anhaltspunkt liefert ein Vergleich der Ergebnisse der GEDA-Studie 2009 mit denen des Bundes-Gesundheitssurvey 1998. Möglich ist dies allerdings nur für Personen im Alter von 18 bis 79 Jahren, da der Bundes-Gesundheitssurvey 1998 auf diese Altersspanne begrenzt war. Der Vergleich zeigt, dass der Anteil der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die regelmäßig einer Passivrauchbelastung ausgesetzt sind, im Zeitraum von 1998 bis 2009 von 57 % auf 34 % zurückgegangen ist. Am Arbeitsplatz sank der Anteil der passivrauchbelasteten Nichtraucherinnen und Nichtraucher von 22 % auf 13 %.“ (Lampert, T., List, S. M.: Gesundheitsrisiko Passivrauchen, Robert Koch-Institut, Berlin 2010)

Auch das Deutsche Krebsforschungszentrum kommt zu der Folgerung: „Auch in Deutschland hat die Einführung der Nichtraucherchutzgesetze zu einem deutlichen Rückgang der Tabakrauchbelastung von Gästen und Angestellten der Gastronomie geführt.“ (Deutsches Krebsforschungszentrum: Nichtraucherchutz wirkt - eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Heidelberg 2010).

4. Wurden seit der Einführung des Gesetzes ergänzende Präventionsprojekte entwickelt und/ oder durchgeführt? Wenn ja, welche?

Antwort:

Im Rahmen der seit 2003 bestehenden und auf Dauer angelegten Präventionskampagne NICHTRAUCHEN.TIEF DURCHATMEN wurde ab dem Jahr 2007 die Einführung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens aktiv begleitet. Dafür wurde eine Öffentlichkeitskampagne gestartet, um zum einen über die Inhalte und Ziele des Gesetzes zu informieren und gleichzeitig über die Gefahren des (Passiv-) Rauchens aufzuklären. Es wurden „klassische“ Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer, Poster) breit gestreut (über Krankenkassen, Ärzteschaft, Sport-

einrichtungen, Jugendeinrichtungen etc.) und zusätzlich ein Internetangebot zur Information und zur Diskussion in Foren angeboten, das auch umfangreich genutzt wurde. Gleichzeitig wurde auch auf das Angebot an Raucherentwöhnungskursen hingewiesen.

Als Baustein der Kampagne NICHTRAUCHEN.TIEF DURCHATMEN wurde der Schleswig-Holsteinische Präventionspreis 2009 unter dem Motto „Sport - natürlich rauchfrei“ für Sportvereine und Sporteinrichtungen ausgeschrieben, die sich in vorbildlicher Weise um die Förderung des Nichtrauchens bemühen. Beispiele für solche Initiativen sind Angebote zur Raucherentwöhnung, Schulungen für Trainer und in der Jugendarbeit Tätige, „Verhaltensregeln“ für rauchende ältere Jugendliche und Erwachsene oder andere Formen des Engagements, die eine Sensibilität und Aktivität für die Thematik erkennen lassen. An vier Vereine konnten Preise vergeben werden.

Ab dem Jahr 2009 liegt der Schwerpunkt der Kampagne NICHTRAUCHEN.TIEF DURCHATMEN bei Kindern rauchender Eltern. Es sollen Eltern, Kinder sowie Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert und Eltern motiviert werden, ihre Kinder vor Passivrauch zu schützen. Dabei soll ein akzeptierender Ansatz gewählt werden, der rauchende Eltern nicht stigmatisiert, sondern ihnen Wege aufzeigt, wie sie ihre Kinder vor Passivrauch und einer eigenen späteren Nikotinsucht schützen können. Vor diesem Hintergrund wurde ein Projekt für Eltern von Schul- und Kindergartenkindern entwickelt. Kinder sollen gesund in einer rauchfreien Umgebung aufwachsen und bei ihrer Entscheidung für ein rauchfreies Leben unterstützt werden. Eltern sind dabei die wichtigsten Vorbilder ihrer Kinder. Gibt es für alle Familienmitglieder eindeutige Regeln zum Rauchen, werden Kinder besser vor der Passivrauchexposition geschützt und fangen seltener selbst an zu rauchen. Das gilt unabhängig davon, ob Eltern rauchen oder nicht. Deshalb wurden im Herbst 2010 insgesamt 55 Elternabende „Eltern stärken“ in den Schulen Schleswig-Holsteins nach einem von der Koordinierungsstelle schulische Suchtvorbeugung entwickelten wissenschaftlichen Konzept durchgeführt und Begleitmaterialien verteilt, die die Bedeutung einer konsequent ablehnenden Haltung der Eltern gegenüber dem Rauchen hervorheben. Im nächsten Jahr sollen solche Elternabende an weiteren Schulen fortgesetzt werden.

Daneben wurde ab dem Jahr 2010 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein geschlossen, um in einer Modellphase ca. 55 Kindertageseinrichtungen Informationsmaterialien zum Thema „Rauchende Eltern“ zur Verfügung zu stellen und für interessierte Einrichtungen Elterninformationsabende anzubieten. Dieses Projekt wird im Jahr 2011 fortgeführt.

Seit Januar 2008 wird im Rahmen des „Aktionsbündnis gegen den Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen“ der „KlarSicht Schleswig-Holstein Parcours“ in Schulen eingesetzt. Der für Schleswig-Holstein entwickelte Parcours umfasst neben den Themen Alkohol und Glücksspiel auch einen Baustein „Tabak und Rauchen“. Seit Start des Projektes wurden an ca. 55 Standorten in ganz Schleswig-Holstein etwa 30.000 Schülerinnen und Schüler im Alter von ca. 13 bis 16 Jahren suchtpreventiv erreicht. Diese hohe Zahl konnte nur durch den Einsatz von 180 eigens ausgebildeten Moderatoren erreicht werden.

Die Leitstelle Suchtgefahren am Arbeitsplatz hat betriebliche Suchthelfende zusätz-

lich qualifiziert, um eine „Rauchersprechstunde“ in den Dienststellen anbieten zu können. Insgesamt wurden 43 Personen ausgebildet, die individuell zur Nikotinabhängigkeit beraten können.

5. Welche Erkenntnisse gibt es zur Durchführung von Raucherentwöhnungsprogrammen in Schleswig-Holstein und ihren Erfolgen?

Antwort:

Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. in Schleswig-Holstein teilt über ihren Qualitätsprüfungsservice mit, dass in Schleswig-Holstein 21 „Raucherentwöhnungsprogramme“ zertifiziert sind, die an 32 Standorten von insgesamt 25 Institutionen und 221 Kursleiterinnen und Kursleitern angeboten werden. Die Vermittlung der Angebote läuft über die Landesstelle für Suchtfragen in Schleswig-Holstein.

Raucherentwöhnungsprogramme werden von den gesetzlichen Krankenkassen in Schleswig-Holstein grundsätzlich positiv beurteilt, solange sie an der Verhaltensänderung als wesentlichem Erfolgsmerkmal ansetzen und die Teilnehmer einen längeren Zeitraum unterstützend dabei begleiten, die gewünschte Verhaltensänderung im Alltag umzusetzen. Die Kassen bezuschussen primär nur Raucherentwöhnungsprogramme, die wissenschaftlich evaluiert sind. Allerdings nehmen bisher nur sehr wenige Raucherinnen und Raucher die angebotenen Programme zur Förderung des Nichtrauchens in Anspruch, sodass generelle Aussagen über die Wirksamkeit der Raucherentwöhnungsprogramme derzeit noch nicht möglich sind. Auch ist die Nachfrage nach solchen Kursen tendenziell rückläufig und in den letzten Jahren wurden nur noch wenige Kurse durchgeführt. Die Erfolgsquoten, bemessen an einem Rauchstopp, liegen nach Angaben der GKV zwischen 20 % und 40 %. Dennoch kommen trotz eines breit aufgestellten Angebotes nur wenige Kurse in Schleswig-Holstein zustande.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wurde im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ein Raucherentwöhnungskurs angeboten, an dem 15 Beschäftigte teilnahmen. Die Erfolgsquote wird auf ca. 30 % geschätzt. Das Angebot, weitere Entwöhnungskurse durchzuführen, fand bei den Raucherinnen und Rauchern bislang kein ausreichendes Interesse.

Im Mai 2008 wurde im Rahmen des Gesundheitstages der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eine Raucherentwöhnung angeboten. In die Aktion waren der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Suchthelfer eingebunden; die Kosten sollten vom Arbeitgeber übernommen werden. Das Angebot wurde über die Gehaltsabrechnung jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter schriftlich unterbreitet. Am Gesundheitstag wurden vom Landesgewerbearzt zwei Vorträge zur Nikotinentwöhnung gehalten und kostenlose Messungen der Lungenfunktion angeboten, die ganz überwiegend von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern wahrgenommen wurden. Obwohl ärztliche Schweigepflicht zugesichert wurde, meldeten sich später weniger als 10 Personen zur Entwöhnungstherapie an.

6. Welche Verbesserungsvorschläge sind der Landesregierung aus Vereinen, Verbänden, der Ärzteschaft und weiteren Interessengruppen zum Gesetz bekannt?

Antwort:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am 29. Mai 2009 sind keine neuen Verbesserungsvorschläge der Landesregierung gegenüber geäußert worden. Offenbar wird allgemein anerkannt, dass die erstmalige gesetzliche Regelung des Schutzes der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens einen großen gesundheitspolitischen Fortschritt darstellt und zu einem grundsätzlichen Imagewandel des Rauchens geführt hat: Nichtraucher ist mittlerweile der Normalfall.

Auch von Seiten der Einrichtungen der Suchtarbeit und, soweit bekannt, von Vereinen und Verbänden wird das Nichtraucherschutzgesetz mit seinen Auswirkungen begrüßt. Es bestätigt den wissenschaftlich anerkannten Ansatz, dass Verhaltens- und Verhältnisprävention ineinandergreifen müssen, um wirksam zu sein. So zeigt sich inzwischen eine erhöhte Sensibilität und Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich des Nichtraucherschutzes. Insbesondere auch bei Jugendlichen hat sich eine kritische Haltung gegenüber dem Rauchen etabliert.

Davon unbenommen sind die weiterhin bestehenden Forderungen aus der Ärzteschaft und von Gesundheitsverbänden, die auf eine vollständige Streichung aller Ausnahmen abzielen.

7. Gibt es aktuell Klageverfahren gegen das Gesetz? Wenn ja, welchen Inhalt haben diese?

Antwort:

Nachdem in den Jahren 2007 und 2008 verwaltungsgerichtliche Verfahren in Schleswig-Holstein und in anderen Bundesländern Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten anhängig gemacht worden waren, sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008 und der entsprechenden Novellierung des Landesgesetzes nach Kenntnis der Landesregierung keine gegen die gesetzliche Regelung gerichteten Klagen oder Vorlagebeschlüsse eingereicht worden.

8. Hat die Landesregierung Veränderungen beim Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein geplant? Wenn ja, welche und wann?

Antwort:

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist realitätsgerecht und pragmatisch gefasst, in der Bevölkerung akzeptiert, lässt nur wenige Ausnahmen zu und steht in weitgehender Übereinstimmung mit entsprechenden Gesetzen in nahezu allen anderen Bundesländern. Auch stellt das Gesetz einen gelungenen Kompromiss zur Berücksichtigung und Befriedung unterschiedlicher Interessenlagen dar. Folgerichtig plant die Landesregierung keine Gesetzesveränderungen.